



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Wortprotokoll der 52. Sitzung

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Berlin, den 7. September 2020, 14:00 Uhr
Konrad-Adenauer-Straße 1, 10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus 2.600

Vorsitz: Mechthild Heil, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 4

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen

BT-Drucksache 19/20597

Federführend:

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- b) Antrag der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Tierwohl baurechtlich ermöglichen

BT-Drucksache 19/20557

Federführend:

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zum

Thema: Tierwohl

am Montag, 7. September 2020, PLH 2.600, 14.00 Uhr

Dipl.-Ing. Martin Kamp

Einzel Sachverständiger

Peter Kremer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Rechtsanwälte Kremer & Werner

LMR Jens Meißner

Leiter Referat 21 – Baurecht, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)

Dr. Torsten Mertins

Referent, Deutscher Landkreistag (für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)

Petra Nüssle

Leiterin Referat Lebensmittelrecht, Verbraucherschutz, Baurecht,
Deutscher Bauernverband e. V. (DBV)

Lothar Säwert

Leiter Abteilung 4 – Bau, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern (EM-MV)

Martin Schulz

Bundvorsitzender, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (ABL)

Stefan Teepker

Vorsitzender, Bundesverband bäuerlicher Hähnchenerzeuger e. V. (BVH)

Johann Wimberg

Landrat, Landkreis Cloppenburg



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Heil, Mechthild Hirte, Christian Kießling, Michael Möring, Karsten Pols, Eckhard Schweiger, Torsten Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja Zeulner, Emmi	Benning, Sybille Haase, Christian Lange, Ulrich Luczak, Dr. Jan-Marco Nicolaisen, Petra Oßner, Florian Simon, Björn Stracke, Stephan Throm, Alexander
SPD	Daldrup, Bernhard Kaiser, Elisabeth Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Tausend, Claudia	Bartol, Sören Gerster, Martin Korkmaz-Emre, Elvan Müller (Chemnitz), Detlef Müller, Bettina
AfD	Bernhard, Marc Hemmelgarn, Udo Theodor Magnitz, Frank	Chrupalla, Tino Pasemann, Frank Spangenberg, Detlev
FDP	Föst, Daniel Reinhold, Hagen Strack-Zimmermann, Dr. Marie-Agnes	Faber, Dr. Marcus Sitta, Frank Todtenhausen, Manfred
DIE LINKE.	Kassner, Kerstin Lay, Caren	Gohlke, Nicole Tatti, Jessica
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kühn (Tübingen), Christian Wagner, Daniela	Habelmann, Britta Schmidt, Stefan



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen

BT-Drucksache 19/20597

b) Antrag der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Tierwohl baurechtlich ermöglichen

BT-Drucksache 19/20557

Ausschussdrucksachen 19(24)199 - 207

Die **Vorsitzende**: Herzlich willkommen nach der Sommerpause. Schön, dass ich Sie alle wiedersehe! An sich wäre ich auch gern noch ein bisschen zuhause geblieben. Aber als ich dann so auf dem Weg war, habe ich mir gesagt: Es ist doch ganz gut, dass es wieder losgeht.

Ich begrüße Sie ganz herzlich zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Tierwohl in Tierhaltungsanlagen“. Damit eröffne ich auch die 52. Sitzung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen. Die Kollegen sind alle da. Wir haben heute auch Gäste aus anderen Ausschüssen. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen! Rederecht haben Sie alle hier, Sie müssen es aber bitte mit Ihren Fraktionen abstimmen. Ich möchte auch den Parlamentarischen Staatssekretär, Herrn Vogel, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), begrüßen. Schön, dass Sie hier sind, und auch schön, dass wir uns wiedersehen nach der Sommerpause!

Wir haben immer noch Pandemie. Sie sind hier alle schon mit Mundschutz hereingekommen. Hier im Saal brauchen wir keinen Mundschutz zu tragen, weil wir natürlich den Abstand halten. Daher würde ich Sie auch darum bitten, wenn Sie hinausgehen, natürlich den Mundschutz wieder zu tragen. Sonst bitte ich Sie, die normalen Regeln, die wir alle kennen, auch einzuhalten: Desinfizieren, Händewaschen.

Wir haben die Öffentlichkeit dabei. Sie sehen, es wird live übertragen, wir haben die Kameras hier stehen. Wir haben auch den einen oder anderen

Kollegen hier auf den Monitoren, der sich dazu schaltet. Das ist bei uns schon geübte Praxis. Ich hoffe, die Technik funktioniert auch heute.

Wir haben auch den einen oder anderen Sachverständigen heute hier per Video zugeschaltet. Aber herzlichen Dank erst einmal, dass Sie als Sachverständige hier vor Ort sind. Ich würde Sie gerne namentlich begrüßen. Wir fangen an mit Herrn Dipl.-Ing. Martin Kamp. Sie sind als Einzelsachverständiger hier. Dann begrüße ich Herrn Peter Kremer, er ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht, sowie Herrn Jens Meißner, er kommt aus dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, aus dem Referat 21, das sich mit Baurecht beschäftigt. Ihnen auch ein herzliches Willkommen! Dann haben wir hier Herrn Dr. Torsten Mertins, er ist Referent beim Deutschen Landkreistag, für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Wir haben auch Frau Nüssle hier, sie ist vom Deutschen Bauernverband und dort die Leiterin des Referats Lebensmittelrecht, Verbraucherschutz und Baurecht. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen! Dann haben wir per Video zugeschaltet Herrn Lothar Säwert. Er kommt vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und leitet dort die Abteilung 4 – Bau.

Lothar Säwert (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern): Guten Tag und vielen Dank für die Einladung.

Die **Vorsitzende**: Super, danke schön. Dann haben wir Martin Schulz hier, auch per Video. Er ist der Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft.

Martin Schulz (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.): Hallo aus dem Wendland! Ich hoffe, Sie können mich alle hören.

Die **Vorsitzende**: Ja, wir hören Sie. Danke schön. Dann haben wir noch Stefan Teepker hier, er ist der Vorsitzende des Bundesverbandes bäuerlicher Hähnchenzüchter e. V. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Dann noch Johann Wimberg, den Landrat aus dem schönen Landkreis Cloppenburg. Vielen Dank auch, dass Sie den Weg hierher gefunden haben und dass Sie uns heute Ihre Expertise zur Verfügung stellen.



Wir haben einen Live-Stream. Also alles das, was jetzt hier live gesagt wird, wird aufgenommen. Sie können sich das im Nachhinein noch einmal ansehen. Es gibt natürlich auch ein Wortprotokoll aus der Sitzung. Ich danke Ihnen auch, dass Sie uns schon schriftlich die Stellungnahmen gegeben haben, da konnten wir uns gut einlesen (Ausschussdrucksachen 19(24)199 – 207). Dann können wir schon direkt in die Fragerunde einsteigen.

Wir haben nur einen Tagesordnungspunkt heute, den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen“, auf BT-Drucksache 19/20597, sowie den Antrag der FDP-Fraktion, „Tierwohl baurechtlich ermöglichen“, auf BT-Drucksache 19/20557.

Es gibt keine Eingangsstatements, wir können direkt in die Fragerunde starten. Wir haben gesagt, wir machen fünf Minuten Fragerunde, das heißt, jeder hat fünf Minuten Zeit für die Frage und die Antwort. Deshalb an die Kollegen: Gute Praxis sind kurze Fragen, damit dann die Sachverständigen auch noch ein bisschen Zeit zum Antworten haben. Ich bitte die Fraktionen, sich abzustimmen, wer fragt. Ich hoffe, wir bekommen zwei Fragerunden hin, wahrscheinlich sogar drei. Das kommt ein bisschen auf unsere Disziplin an. Ich bitte auch die Kollegen zu sagen, ob Sie nur einen Sachverständigen fragen oder zwei. Dann können wir starten, mit der CDU/CSU-Fraktion, Kollege Schweiger.

Abg. Torsten Schweiger (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne mit Herrn Landrat Wimberg beginnen. Meine Frage ist dreigeteilt. Es sind kleine Fragen. Die erste Frage ist: Müssen aus Ihrer Sicht Ersatzneubauten oder Ersatzbauten in den Gesetzentwurf mit aufgenommen werden und, wenn ja, warum?

Zweite Teilfrage: Wie bewerten Sie die Fristenregelung, die im Gesetz enthalten ist? Wir haben ja nur die Änderung an den vor dem 20. September 2013 genehmigten Tierhaltungsanlagen zugelassen.

Und dritte Teilfrage: Bewerten Sie das als einen zu großen Eingriff in die kommunale Planungshoheit oder nicht und, wenn nein, warum nicht?

Die **Vorsitzende:** Herr Wimberg, bitte. Sie werden gleich ein Tonsignal hören, dann sind die fünf Minuten um.

Johannes Wimberg (Landrat des Landkreises Cloppenburg): Zunächst einmal vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich will gerne Stellung nehmen zu den aufgerufenen Punkten. Zum einen kann ich sagen, dass ich das Thema „Ersatzneubauten“ so bewerte, aus kommunaler Sicht, dass diese mitberücksichtigt werden müssen. Denn manchmal macht es eben auch Sinn, einen alten oder in die Jahre gekommenen Stall, der rein rechtlich Bestandschutz hat, anzugehen, nicht als Umbau, sondern als kompletten Neubau. Es ist häufig im Sinne des Tierwohls, wenn das nicht nur durch einen Umbau realisiert werden kann, der sich möglicherweise manchmal gar nicht darstellen lässt, der sich nicht lohnt, dass man dann tatsächlich auch die Möglichkeit schafft, das durch einen Ersatzneubau zu regeln. Ich würde es ausdrücklich begrüßen, wenn das mit in die Betrachtung hingenommen wird.

Dann kommen wir zur zweiten Frage. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, geht es um die Fristen, die im Gesetzentwurf eine Rolle spielen. Für mich – und ich glaube das kann man für viele sagen – macht es nur Sinn, wenn wir uns über Tierwohl unterhalten, das nicht an einer Frist enden zu lassen, wie dem 20. September 2013, sondern zu sagen: Es muss die ganzheitliche Betrachtung aller entsprechenden Tierhaltungsanlagen, aller Ställe erfolgen. Ich kenne natürlich den Grund, der für den Bezug auf den 20. September 2013 eine Rolle spielt. Aber ich würde sagen, wenn es um Tierwohl geht, sollten auch die nach dem diesem Datum zugelassenen Tierhaltungsanlagen Berücksichtigung finden. Deshalb finde ich, dass man das nicht am 20. September 2013 enden lassen kann.

Der dritte Punkt ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, das Thema „Bauleitplanung“. Ich kann Ihnen sagen: Bei uns im Landkreis Cloppenburg betrifft das allein 4 000 Anlagen. Wenn Sie einmal diese Zahl zugrunde legen, dann liegen diese 4 000 Anlagen in 13 Städten und Gemeinden. Wenn Sie jetzt 13 Städte und Gemeinden anfangen lassen zu planen, bei 4 000 Anlagen, dann sind wir in zehn Jahren noch nicht weiter. Einmal abgesehen davon, welche Kosten damit verursacht werden, die in der Regel auf die Antragsteller umgelegt werden. Aber nicht nur das. Wir sprechen ja bei diesem Gesetzentwurf von Beständen, die es schon gibt. Es findet also gar keine neue Entwicklung statt, keine zusätzlichen Bauten, im Sinne einer



Erweiterung, sondern wir regeln vorhandene Bestände an Tierhaltung, die ja nicht erhöht, sondern allenfalls verringert werden, oder bei gleichem Bestand bleiben sollen. Das heißt, in der Sache ändert sich nichts. Und wenn sich nichts ändert, brauche ich auch keine kommunale Bauleitplanung. Ich bin ja nun Vertreter der kommunalen Landkreisebene. Aber auch wenn ich unsere Städte und Gemeinden einbeziehe, sind die gar nicht so erpicht darauf, sich hier durch kommunale Planungshoheit zusätzlich mit Antragstellern aus der Landwirtschaft auseinanderzusetzen, um dann tausende von Tierhaltungsanlagen neu zu beordnen, die ja schon alle de facto vorhanden sind. Würden wir jetzt hier über Neuplanungen sprechen, also die Ausweisung neuer Bereiche für landwirtschaftliche Entwicklung, für Stallbauvorhaben, dann wäre es natürlich etwas grundsätzlich anderes, damit Sie mich nicht falsch verstehen. Aber bei der Beordnung, im Sinne von Tierwohl, für bereits vorhandene Stall- bzw. Tierhaltungsanlagen, sehe ich dafür kein Erfordernis. Deshalb sehe ich, um auf Ihre Frage zu antworten, auch keinen Eingriff in die kommunale Planung, weil die ja auch durch die Privilegierung der Landwirtschaft im Außenbereich ohnehin nicht gegeben ist.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Wimberg. Ich glaube, Herr Hemmelgarn, Sie sind der Nächste.

Abg. Udo Hemmelgarn (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an den Sachverständigen Martin Kamp. Grundsätzlich sind wir natürlich für eine Verbesserung des Tierwohls. Allerdings stellt sich die Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf hier wirklich weiterhilft und welche Folgen sich daraus ergeben. Nach den Stellungnahmen der Experten besteht ein wesentliches Problem ja wohl darin, dass die Fragen des Immissionsschutzes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bei Umbauten weitgehend ungeklärt sind. Das Problem sind aber wohl weniger die Immissionen, sondern die Art, wie sie sich ausbreiten. Insbesondere die übliche bodennahe Querlüftung von Außenklimaställen führt zu deutlich höheren Immissionsbelastungen im Nahbereich.

Deshalb meine Frage: Sind Umbauten der betreffenden Anlagen für mehr Tierwohl mit Blick auf die TA Luft und deren geplante Novelle nach dem Immissionsschutzrecht überhaupt genehmigungsfähig? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Kamp.

Dipl.-Ing. Martin Kamp: Vielen Dank für die Frage. Das trifft des „Pudels Kern“, was meinen Bereich, meine Fachkompetenz hier als Sachverständiger betrifft. Zunächst einmal sind wir ja hier im Bauausschuss und es geht um das Baurecht. Es ist tatsächlich eine grundlegende Voraussetzung für eine Änderungsgenehmigung oder einen Neubau – Sie hatten ja Ersatzbauten angesprochen, ein Aspekt der zu berücksichtigen ist –, dass die Privilegierung überhaupt da ist. Das ist eine Grundvoraussetzung. Wenn es aber um das Ziel geht, Tierwohlbestrebungen umsetzen zu können, da gebe ich Ihnen vollkommen Recht, müssen beim Immissionsschutz und den anderen Anforderungen im Umweltschutz unbedingt auch Änderungen bzw. letztendlich Erleichterungen erfolgen. Wie die im Detail aussehen können, müsste man sich noch genauer ansehen. Tatsächlich ist es so, dass mit einer Änderung oder der Schaffung einer Privilegierungsvoraussetzung für alle Betriebe – ob gewerblich oder nicht gewerblich – noch nicht geregelt ist, dass diese Betriebe auch wirklich umbauen können. Es sind erhebliche Hürden zu meistern. Das ist heute schon so und das wird in Zukunft so sein. Die geplante Novellierung der TA Luft tut ihr Übriges, weil sie noch einmal die Anforderungen verschärft. Dabei rede ich jetzt nicht von den Vorsorgemaßnahmen, „Stand der Technik“ als Stichwort. Das ist natürlich auch eine Hürde, die Betriebe je nach Größenordnung zu bewältigen haben. Sondern ich spreche von standortbezogenen Anforderungen, die im Immissionsschutzrecht geregelt sind, das heißt Anforderungen durch Immissionen von Ammoniak und Folgewirkungen, Stickstoffdeposition als Stichwort, und natürlich auch Gerüche in der Nachbarschaft.

Sie haben die unterschiedliche Freisetzung angesprochen. Ja, typischerweise sind in den letzten Jahren die Anforderungen an Tierhaltungsanlagen so gewesen, wie sie in einem geschlossenen Stall, also einem wärme gedämmten Stall ausgeführt sind. Wir nehmen einmal die Schweinehaltung: geschlossener, wärme gedämmter Stall mit Zwangsentlüftung. Da sind Anforderungen an die Lüftung, Entlüftung, an die Ableitung gestellt worden, die auch zunehmend verschärft worden sind. Das ist dann jetzt für Tierwohlerfordernisse gänzlich anders. Dann würden die Immissionen bodennah freigesetzt. Es ändert sich also die Freisetzung und



die muss natürlich auch irgendwo überprüft werden. Was sich möglicherweise auch ändert und wo wir noch gar nicht genug wissen: Wie verhält sich denn die Gesamtmission eines solchen Stalles, wenn er denn nach Tierwohlkriterien ausgerichtet ist? Sind es genauso viele Gerüche, die freigesetzt werden? Ist es genauso viel Ammoniak? Ist es vielleicht weniger, wofür viele Gründe sprechen, oder ist es mehr?

Insoweit sind wir in letzter Zeit in der Tierhaltung als Gutachter – und als solcher bin ich eben in der Genehmigungspraxis tätig – behelfsmäßig konservativ herangegangen, d. h. auf Nummer sicher, weil wir nicht genau wissen, wie sich die neuen Stallformen verhalten, die alternativen Haltungsformen, die jetzt im Zuge der Bestrebungen zum Tierwohl auf den Markt kommen und ausprobiert werden. Darüber wissen wir noch nicht genug. Das muss man tatsächlich noch einmal untersuchen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kamp. Herr Daldrup.

Abg. Bernhard Daldrup (SPD): Danke schön, Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Teilnahme und auch für die gut lesbaren, nachvollziehbaren Stellungnahmen. Ich will zunächst sagen, dass ich nicht aus dem Landkreis Cloppenburg komme, sondern aus dem Münsterland. Da gibt es auch hinreichende Herausforderungen und deswegen weiß ich, dass man in Richtung Tierwohl unbedingt etwas ändern muss. Das ist zwingend erforderlich und da müssen wir dem Grunde nach auch eine konstruktive Haltung haben. Trotzdem ist es natürlich so, dass wir es mit einer ausgesprochen schwierigen Materie zu tun haben, weil wir baurechtliche Fragen plötzlich mit qualitativen Fragen des Tierschutzes verknüpfen, in einer Art und Weise, von der wir noch gar nicht wissen, wie man das eigentlich operationalisieren kann. Deswegen ist meine erste Frage an Herrn Säwert – der ist nur digital dabei, aber hört es hoffentlich auch –, ob es denn eigentlich nicht als Voraussetzung dafür, dass man überhaupt baurechtlich das ganze Thema angehen kann, ein verpflichtendes Label für alle Nutztierarten geben müsste, damit man eine hinreichende, nachvollziehbare und auch tatsächlich handhabbare Grundlage hat, auf Grund derer man entscheiden kann. Ist das nicht eine Voraussetzung? Und, wenn ja, sind wir da auf dem Weg? Wie weit sind wir da eigentlich? Fehlt das noch? Denn diese Verknüp-

fung liegt uns, glaube ich, allen am Herzen.

Ich bin sonst Kommunal, aber ich will einmal bei der zweiten Frage ausnahmsweise nicht die Baugenehmigungsbehörden fragen, sondern Herrn Kremer. Halten Sie, als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, eigentlich die Regelungen des § 245a BauGB, so wie sie dargestellt worden sind, auch unter dem Gesichtspunkt der Kapungsfristen, für baurechtlich so anwendbar? Das würde mich noch einmal interessieren. Oder glauben Sie, dass es eine Regelung ist, die – um das einmal so zu formulieren – jedenfalls auch anfällig ist? Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Daldrup. Dann fangen wir an mit Herrn Säwert.

Lothar Säwert (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank. Sie hatten die Frage gestellt, inwieweit baurechtliche Fragen mit dem Tierwohl verknüpft werden. Ich muss zunächst einmal zum Ausdruck bringen, dass eine solche Verknüpfung in der Praxis als äußerst problematisch angesehen wird. Das hat in allererster Linie den Grund, dass das BauGB einen solchen Rechtsbegriff wie das Tierwohl nicht kennt. Das heißt, es gibt im Baurecht keine Definition, was Tierwohl bedeutet. Sie haben weiter die Frage gestellt, ob dafür ein Label möglich oder vernünftig wäre. Ich will es aus einer anderen Sicht beantworten. Um das Tierwohl in das Baurecht einzufügen, bedarf es einer klaren Definition, vergleichbar unter anderem mit der Definition der Landwirtschaft. Wir haben im BauGB eine Definition der Landwirtschaft, die ganz deutlich darauf abstellt, dass Landwirtschaft eine Frage der Bodenbearbeitung und der Tierhaltung ist, aber Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage. Deshalb sind im Übrigen die Betriebe, über die wir hier reden, keine landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des Baugesetzbuches, sondern gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Ich glaube, das ist auch allgemein so anerkannt. Es ist in der Tat die Frage, wie Tierwohl definiert wird. Solange es keine deutliche, klare Definition des Tierwohls gibt, halte ich eine Umsetzung in der Praxis für problematisch.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, für das Statement. Jetzt haben wir noch Herrn Kremer.

Peter Kremer (Rechtsanwälte Kremer & Werner): Meine Antwort würde in die gleiche Kerbe schla-



gen, nämlich, dass der Begriff des Tierwohls definiert werden muss, damit er im Baurecht überhaupt operationabel ist. Und zwar gar nicht so sehr wegen der Frage, was man denn als Tierwohlverbesserung eigentlich zulassen würde. Das kann man ja grundsätzlich in einer Genehmigung entsprechend beurteilen. Was man aber immer beachten muss, wenn es um baurechtliche Genehmigungen geht, ist, dass natürlich auch entgegenstehende Belange berücksichtigt werden müssen. Wenn sie einen entgegenstehenden Belang haben, dann müssten sie in der Rechtsanwendung immer die Frage klären, ob denn jetzt der die Erweiterung oder Änderung privilegierende Tatbestand der Tierwohlverbesserung tatsächlich vorliegt. Das haben sie in ganz unterschiedlichen Bereichen, sei es, dass es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommt, die entgegenstehen, sei es, dass sich ein Nachbar darüber beschwert oder dass Kommunen, die gar nicht einverstanden sind, wenn in ihrem Bereich etwas geändert wird, darauf pochen, dass ihre Planungshoheit damit in Anspruch genommen wird, weil sie sagen: Eigentlich ist das etwas, wofür wir einen Bebauungsplan machen müssten. Der Begriff Tierwohl ist nach dem, was wir bisher haben, schlichtweg nicht definierbar. Ich habe nichts gefunden an gesetzlichen Vorschriften, in denen der Tierwohlbegriff tatsächlich irgendwie ausgestaltet ist. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung definiert diesen Begriff nicht, sondern hat einen völlig anderen Ansatzpunkt. Es gibt auch sonst in den Fachgesetzen nichts, worauf man zurückgreifen kann.

Abg. Bernhard Daldrup (SPD): Sagten Sie, der Begriff ist gar nicht definierbar, oder ist nicht definiert?

Peter Kremer (Rechtsanwälte Kremer & Werner): Nein, er ist nicht definiert. Natürlich ist er definierbar. Sie können das, wenn der Gesetzgeber sich Mühe macht und es untergesetzlich regelt, selbstverständlich definieren.

Die **Vorsitzende:** „Wenn der Gesetzgeber sich Mühe macht“ ist schön. Jetzt haben wir von der FDP Herrn Busen.

Abg. Karlheinz Busen (FDP): Vielen Dank. Ich komme ebenfalls aus dem Münsterland, aber ich komme auch vom Land und habe mich schon über vier Jahrzehnte mit Bauanträgen für die Landwirtschaft befasst, im Ingenieurbüro. Unser Antrag for-

dert ja auch die Privilegierung von gewerblichen Stallungen unter der Prämisse, dass die Anzahl der an dem Standort gehaltenen Tiere nur unwesentlich verändert wird. Da habe ich an Herrn Kamp noch einmal die Frage: Können Sie gemäß der bisherigen Gesetzeslage kurz einschätzen, bei wie vielen Betrieben die Änderung von bestehenden Stallungen aufgrund einer entfallenen Privilegierung erschwert werden könnte? Macht es aus Immissionsicht, bei bestehenden Stallungen, Ihrer Auffassung nach, einen Unterschied, ob die Anlage gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt wird?

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Herr Kamp, zur Beantwortung.

Dipl.-Ing. Martin Kamp: Die Anzahl der betroffenen Betriebe kann ich nicht benennen. Dazu sind mir die Statistiken nicht bekannt. Ich gebe aber in dem Zusammenhang zu bedenken, dass möglicherweise nicht nur ursprünglich gewerblich, also nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Betriebe, die jetzt in Rede stehen, betroffen sein könnten, weil ja für jeden Betrieb die Futtergrundlage überprüft würde. Wenn er von vornherein immer gewerblich genehmigt war, spielt das keine Rolle. Da wird sich das ja nicht geändert haben. Aber für einen bestehenden Betrieb sehe ich schon die Gefahr, dass er für Tierwohlaspekte eine Umnutzung beantragen müsste und ihm dann aber die Privilegierung fehlt, weil er die Flächen, die er ursprünglich vorweisen konnte, nicht mehr zur Verfügung hat, aus welchen Gründen auch immer. Da gibt es vielfältige Gründe, das ist mir auch jetzt im Detail gar nicht so geläufig.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage, ob es für den Immissionsschutz von Bedeutung ist, ob die Tierhaltung baurechtlich als gewerblich genehmigt ist oder landwirtschaftlich. Da spielt es keine Rolle, denn der Immissionsschutz betrachtet eben die Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umwelt ist es egal – und zur Umwelt gehört auch der Mensch. Wenn er mit Gerüchen belästigt wird, ist es ihm egal, ob die Gerüche aus einer baurechtlich gewerblich oder landwirtschaftlich privilegierten Anlage stammen.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Dr. Tackmann von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE.): Vielen Dank. Es ist auch schön einmal in einem anderen Ausschuss eine Anhörung zu erleben, weil die ja doch sehr unterschiedlich sind. Das finde ich



spannend. Wir haben es hier mit einem sehr wichtigen Thema zu tun. Als Tierärztin weiß ich einerseits, dass wir tatsächlich Umbau brauchen in der Tierhaltung, auch neue Rahmenbedingungen. Andererseits ist es natürlich so, dass wir das alles mit Augenmaß erledigen müssen, weil wir ja gerade am offenen Herzen operieren. Es ist in der Tat so, dass viele Betriebe, gerade tierhaltende, mit dem Rücken zur Wand stehen und von uns wissen wollen, was denn jetzt für die nächsten 20 Jahre gilt. Das ist etwas, wo wir als Politik hohe Verantwortung haben und wo es wirklich wichtig ist, auch genau auf die Details zu schauen. Deswegen möchte ich Herrn Meißner fragen, gerade vor Ihrem ostdeutschen Hintergrund – auch da haben wir nämlich sehr unterschiedliche Situationen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie davon ausgehen, dass der Gesetzentwurf eben nicht alle für das Tierwohl erforderlichen Baumaßnahmen wieder privilegiert. Könnten Sie vielleicht noch ein bisschen erläutern, um welche Betriebe es da geht?

Die **Vorsitzende**: Herr Meißner, Sie sind gefragt.

Jens Meißner (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft): Danke schön. Ich kann anschließen an das, was Landrat Wimberg ausgeführt hat. Wir haben ja derzeit in § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB die Regelung der Entprivilegierung der gewerblichen Tierhaltung, d. h. dass die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nicht mehr privilegiert sind. Das heißt, drei Veränderungen sind entprivilegiert. Jetzt will der Gesetzentwurf die Privilegierung wieder zurückholen und spricht dort nur noch von der Änderung von Gebäuden bzw. von Anlagen. Wenn ich die drei Änderungen entprivilegiere, aber nur eine zurückhole, braucht es schon sehr vieler Auslegungskünste zu sagen, dass die anderen auch noch mitumfasst sind.

Ich denke auch, dass ein gewaltiger Bedarf entsteht. Das kommt sicher ein bisschen auf die Art der Tiere an und auch die Veredelungsstufe. Ich selbst komme aus dem Baurecht, deswegen kenne ich mich mit der Landwirtschaft nur begrenzt aus. Aber ich bin ja aus einem Ministerium, das auch Landwirtschaftsministerium ist. Unsere Kollegen sagen, dass beispielsweise bei den Ferkelzüchtern die Einhaltung der zukünftigen Nutztierhaltungsverordnung bedeuten würde, dass doppelt so viel Platz erforderlich ist. Wenn ich doppelt so viel Platz brauche, bei der gleichen Tieranzahl, bedeu-

tet das eine Verdoppelung der Bausubstanz. Das ist natürlich keine Änderung eines Gebäudes mehr, sondern eine massive Erweiterung. Herr Wimberg hat richtig ausgeführt: In vielen Fällen macht es eben auch Sinn, das alte marode Gebäude, das überhaupt nicht mehr angepasst werden kann, abzureißen und durch ein neues zu ersetzen. Hauptkriterium ist ja, dass die Zahl der Tiere sich nicht verändert. Insoweit gibt es also auch keine größere Beeinträchtigung. Wenn durch eine andere Art von Tierhaltung andere Immissionen entstehen, müssen die ohnehin geprüft werden. Das hat nichts mit dem Baurecht unmittelbar zu tun, sondern das ergibt sich einfach aus dem Immissionsschutzrecht. Ich bin der Auffassung, dass der Gesetzentwurf nur einen Teil der Entprivilegierung zurücknimmt. Die einzige Überlegung, die man anstellen kann: Im § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ist von „baulichen Anlagen“ die Rede, im Gesetzentwurf für den § 245a BauGB von „Anlagen“. Man kann vielleicht zum Ergebnis kommen, dass der Anlagenbegriff umfassender ist, auch mehrere Gebäude umfasst. Aber ich würde mich eigentlich nicht in die Gefahr begeben, da es insoweit eine Unmenge von Auslegungsproblemen gibt.

Die **Vorsitzende**: Danke für den Hinweis. Jetzt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Wagner.

Abg. Daniela Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende. Wir wollen ja gerne einen echten Mehrwert für den Tierschutz und das Tierwohl erreichen, wollen das aber nicht durch eine Vergrößerung der Ställe erreichen, sondern auf andere Art und Weise. Das heißt also, die Vergrößerung des Platzangebots pro Tier darf nicht zu einer Vergrößerung der Ställe und damit zu weiterer Flächenversiegelung führen. Man kann in dem Gesetzentwurf etwa auf die Grundfläche und den für die Tierhaltung genutzten umbauten Raum schauen, anstatt dass auf die Anzahl der Tiere abgestellt wird.

Meine Frage an Peter Kremer wäre: Wie sehen Sie das? Wie wäre das möglich? Wie kann sichergestellt werden, dass die bauliche Änderung eines Stalls wirklich über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgeht, beispielsweise hinsichtlich des Platzangebots oder auch des Kontakts zum Außenklima, und so einen echten Mehrwert im Sinne des Tierschutzes darstellt?

Die **Vorsitzende**: Herr Kremer, Sie sind gefragt.



Peter Kremer (Rechtsanwälte Kremer & Werner):

Die Antwort ist ganz leicht: Indem es der Gesetzgeber ins Gesetz schreibt. Es ist überhaupt gar kein Problem, hier tatsächlich Farbe zu bekennen und zu sagen, was man will. Man hat ja jetzt aus den Beiträgen der einzelnen Sachverständigen schon ein bisschen herausgehört, dass das Problem bei dem Gesetzesvorschlag vor allem dessen Unklarheit ist. Das heißt, mit dem, was bis jetzt vorgelegt worden ist, in diesem Gesetzgebungsverfahren, wird nicht ausgesagt, was denn tatsächlich erreicht werden soll. Der Begriff „Verbesserung des Tierwohls“ ist dehnbar, von quasi 0 bis auf 100 Prozent. Solange es keine Konkretisierung dessen gibt, in welche Richtung das tatsächlich gehen soll, lässt sich dieses Gesetz schon durch juristische Auslegungsmethoden tatsächlich nicht anwenden. Ich habe ja in meiner Stellungnahme geschrieben, dass ich es deshalb sogar für verfassungswidrig halte, weil es dem Bestimmtheitsgrundsatz widerspricht, weil man tatsächlich keine Verankerung hat. Deshalb ist die Antwort auf diese Frage, dass der Gesetzgeber sich Gedanken darüber machen muss, was er denn an Tierwohlverbesserung erreichen will. Wenn die Tierwohlverbesserung, so wie es in der Gesetzesbegründung heißt, darin besteht, dass es künftig Auslauf und mehr Platz geben soll, dann kann man das zum einen ins Gesetz oder in eine untergesetzliche Konkretisierung schreiben. Zum anderen muss man sich dann aber natürlich darüber Gedanken machen, wie viel mehr Platz und welche Form von Auslauf usw. es denn tatsächlich geben soll.

Wenn der Gesetzgeber wirklich vorhat, das Tierwohl zu verbessern – und zwar auch gegenüber Bestandsanlagen –, dann sollte er sich genau diese Frage stellen. Ich will das noch um einen Aspekt ergänzen: Die Tierhalter haben ja ein Interesse, und möglicherweise nach der Änderung der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch eine Verpflichtung, bestimmte Änderungen in ihren Betrieben herbeizuführen. Wenn diese Änderungen auf der Grundlage des jetzigen Gesetzentwurfs erfolgen, können sie davon ausgehen, dass die Rechtsstreitigkeiten, die sich anschließen, zwischen fünf und zehn Jahren dauern werden, bevor sie eine endgültige Konkretisierung haben, ob das geht oder nicht. Das wird auf dem Rücken der Tierhalter ausgetragen. Denn wenn die investieren und im Klageverfahren dann festgestellt wird, dass das eben doch nicht ging, dann ist die Investition

natürlich hinfällig. Ich rede auf keinen Fall dieser Art der konventionellen Tierhaltung das Wort. Aber was die rein rechtliche Umsetzung angeht, ist eine solche Art der Gesetzgebung anfällig dafür, dass durch die Rechtsprechung hier eine Grenze eingezogen wird. Sie haben zudem einen langen Zeitraum der Unsicherheit darüber, was tatsächlich zugelassen ist. Auch aus diesem Grund ist der Gesetzgeber wirklich gehalten, hier in die Tiefe zu gehen, sich der politischen Auseinandersetzung zu stellen und zu sagen, was eigentlich an Tierwohlverbesserung gewollt ist und welcher Grad an Tierwohlverbesserung die Privilegierung dann tatsächlich zulässt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann sind wir am Ende der ersten Runde. Das ging sehr schnell. Wir schaffen wahrscheinlich sogar drei Runden. Dann kämen wir in die zweite Runde. Wir fangen wieder mit der CDU/CSU an, noch einmal Herr Schweiger.

Abg. Torsten Schweiger (CDU/CSU): Ich habe eine zweigeteilte Frage. Die erste an Frau Nüssle. Wir haben ja gerade ein Stückchen darüber diskutiert. Wie sehen Sie das: Müssen wir in das BauGB tatsächlich eine Formulierung des Tierwohls aufnehmen, um es in der Hand zu behalten, für welchen Tierwohllumbau wir das Außenbereichsstallbaurecht öffnen?

Der zweite Teil wäre an Herrn Teepker. Da würde ich gern wissen, welche Probleme sich denn tatsächlich jetzt während der laufenden Genehmigungsverfahren offenbaren, damit wir es einschätzen können, was das für die Betriebe bedeutet. Danke.

Die **Vorsitzende**: Dann fangen wir mit Ihnen an, Frau Nüssle. Bitte schön.

Petra Nüssle (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Wir sehen es nicht so, wie mein Vorredner, Herr Kremer, es gesagt hat, sondern wir meinen, dass Sie es genau richtig gemacht haben als CDU/CSU- und SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, als Sie den Gesetzentwurf vorgelegt haben. Sie haben das Tierwohl offengelassen, um nach oben keine Grenzen zu ziehen. Für uns ist Tierwohl ein unwahrscheinlich dynamischer Begriff. Bald tagtäglich kommen neue Erkenntnisse hinzu. Wenn Sie das jetzt eingrenzen würden, dann würden Sie jetzt vielleicht eine Innovation, die wir heute noch gar nicht kennen, abschneiden oder man müsste jedes Mal das Baugesetz



setzung ändern. Wir sind auch nicht der Meinung, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff für das Baugesetzbuch etwas vollkommen Fremdes ist. Wir haben unbestimmte Rechtsbegriffe im Baugesetzbuch, zum Beispiel ganz nahe beim landwirtschaftlichen Baurecht und zwar bei § 35 Absatz 2 und 3 BauGB. Da heißt es, dass ich im Außenbereich nur bauen kann, solange meinem Bau öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Da habe ich zum Beispiel ganz viele unbestimmte Rechtsbegriffe, Denkmalschutz und, und, und... Die definiert der Gesetzgeber jetzt auch nicht im Detail, sondern er überlässt das dem Fachrecht. Es ist nicht so, wie jetzt vorher schon manchmal verlautbart wurde, dass das Fachrecht nichts zum Tierwohl schreibt. Das ganze Tierschutzgesetz ist mit dem Tierwohl durchwoben. Und wenn Sie jetzt das letzte Jahr oder die letzten Jahre die Diskussion um die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung beobachtet haben: Das war Tierwohl pur. Nichts anderes ist jetzt zum Beispiel die Umstellung – was in der neuen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung drinsteht – beim Deckzentrum bei Sauen. Ich muss das umwandeln als Landwirt und mache daraus eine verletzungsfreie Gruppenhaltung. Also, wenn das kein Tierwohl ist, dann weiß ich nicht, was dann noch draufgesetzt werden soll.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön, Frau Nüssle. Herr Teepker.

Stefan Teepker (Bundesverband bäuerlicher Hähnchenerzeuger e. V.): Herzlichen Dank für die Frage. Neben meiner Funktion als Vorsitzender bin ich auch noch praktischer Landwirt. Daher finde ich es gut, dass ich hier auch gefragt werde. Ich kann mit Sicherheit aus zwei Landkreisen in Niedersachsen und auch aus Brandenburg berichten. Wir sind in Brandenburg seit sieben Jahren in einem Baugenehmigungsverfahren. Ich kann daher die Frage, welche Probleme da auftreten, mit Sicherheit umfangreich beantworten. Was uns im Baugenehmigungsverfahren wirklich die größten Sorgen macht, ist mittlerweile das Klagerecht von Verbänden und aus der Bevölkerung heraus. Insofern ist man heute natürlich so versiert, dass man eigentlich auf alle Punkte eingeht und alle Punkte angreift. Die größten Probleme macht bei privilegierten Vorhaben das Thema „Flächenpacht“ oder „Flächenverfügbarkeit“, und dort speziell die Frage der Pachtdauer von Flächen. Da ist man früher einmal bei zehn Jahren gewesen, bei zwölf, jetzt

streitet man sich, ob fünfzehnjährige Pachtverträge ausreichen. Wir sind jetzt schon bei siebzehn Jahren. Hier muss man antworten: Damit kommen wir weg davon, dass man die Tierhaltung auch in landwirtschaftlichen Familienbetrieben hält. Die sind nämlich auf Flächenpacht angewiesen. Über zehn Jahre Pachtdauer sind überhaupt nicht üblich.

Das zweite große Problem, an das Betriebe insgesamt stoßen, ist das Thema „Futtergrundlage“. Da haben sich mittlerweile auch rechtlich mehrere Varianten etabliert, wie man diese Futtergrundlage berechnen kann. Hier – das haben wir auch in unserer Stellungnahme ausgeführt – plädieren wir eindeutig dafür, dass man auf eine abstrakte Betrachtungsweise zurückkommt. Wir haben oftmals, dass Fachbehörden in Verfahren beteiligt werden. In anderen Verfahren, zum Beispiel wenn es um Naturschutzbelange geht, werden diese Gutachten der Fachbehörden anerkannt und nicht von Gerichten angezweifelt. In unseren Fällen werden sie immer angezweifelt und es tauchen unterschiedlichste Berechnungen auf. Nur damit Sie einmal eine Vorstellung haben: Der Sojaanbau wird mittlerweile umgerechnet nach Deutschland. Dann streitet man sich, ob man in Norddeutschland Soja anbauen kann oder nicht. Da muss einfach Klarheit her. Das hat Herr Kremer hier auch ganz passend gesagt, auch wenn wir vielleicht nicht grundsätzlich einer Meinung sind.

Alle Tierhalter, alle in der Branche, wünschen sich, glaube ich, eine klare verlässliche Regelung und eine klare gesetzliche Ausgestaltung, damit wir nicht darauf angewiesen sind, dass sich in fünf bis zehn Jahren juristisch irgendetwas etabliert hat, was wohl der Gesetzgeber gemeint haben könnte. Von daher, egal was kommt, brauchen wir Klarheit. Sonst wird kein Landwirt in Tierwohl investieren. Dann sagt er, ich mache schön weiter wie bislang, und packt gar nichts an.

Wenn ich noch Zeit habe würde ich noch ...

Die **Vorsitzende**: Sie haben zwar keine Zeit mehr, aber ich bin heute einmal großzügig.

Stefan Teepker (Bundesverband bäuerlicher Hähnchenerzeuger e. V.): Danke. Vielleicht noch zur Ergänzung: Was würde passieren, wenn wir umbauen, hin zu mehr Tierwohl? Auch das finde ich aus praktischer Sicht eine spannende Frage. Das Gesetzesvorhaben hier würde das noch gar nicht alles berücksichtigen, was dann noch hinten



drankommt. Wenn wir über Umbau oder Ersatzneubauten sprechen, ist ja insgesamt vieles zu klären. Wenn ich etwa Wintergärten anbaue an den Stall, was passiert dann, wenn daneben noch ein Stall ist? Man muss Abstände einhalten. Ich kenne das von Ställen bei mir. Die Fluchtwege und der Bandschutz sind jetzt auf 35 Meter berechnet. Bei uns im Landkreis sind 35 Meter üblich, das ist ja auch schon deutschlandweit unterschiedlich. Aber wenn ich jetzt etwas anbaue, sind es nicht mehr 35 Meter. Was mache ich dann? Da müssten ganz viele Dinge neu geklärt werden, auch die Frage der Abstände der Gebäude untereinander. Wir kennen auch Stallanlagen, die so alt sind, dass, wenn man die anpacken würde, auch aus anderen Bauvorschriften – von daher ist das Thema hier im Ausschuss auch richtig –, noch ganz viele andere Dinge zu beachten wären. Wir haben Ställe, wo die Fensterfläche noch so gering ist, dass wir auch noch komplett neue Fenster einsetzen müssten. Da kommen so viele Punkte auf einmal vor, dass ein Umbau fachlich, auch baufachlich, gar nicht mehr möglich ist.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich fand das jetzt sehr interessant und denke die Kollegen auch. Aber die murren schon, dass ich Ihnen mehr Wort gebe als den Kollegen. Normalerweise dürfen sie hier nicht länger reden. Deswegen war ein bisschen Unruhe. Danke für die Wortmeldungen. Wir haben dann wieder Herrn Hemmelgarn von der AfD.

Abg. Udo Hemmelgarn (AfD): Vielen Dank. Meine zweite Frage geht einmal an Frau Nüssle und auch an Herrn Teepker. Wenn ich das richtig verstanden habe, soll die geplante Änderung in gewisser Weise auch Härten kompensieren, die sich aus der Änderung der Nutztierhaltungsverordnung ergeben. Rein ökonomisch betrachtet macht es kaum Sinn, dass die Betriebe in Umbauten investieren sollen, um danach die gleiche oder eine geringere Anzahl von Tieren halten zu können. Im Endeffekt läuft es wohl, wie so oft, auf eine Reduzierung des Bestandes bei höheren Kosten hinaus. Meine Frage: Gibt es Schätzungen darüber, wie hoch mögliche Kosten für die Betriebe sein werden und wie hoch die Anzahl der Betriebsaufgaben? Danke.

Die **Vorsitzende**: Fangen Sie wieder an, Frau Nüssle.

Petra Nüssle (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank, Herr Hemmelgarn. Ich kann Ihnen

jetzt mit diesen Schätzungen nicht dienen. Aber deshalb ist es ja so wichtig, dass ich den Bestand nicht reduzieren muss. Schon die Koalitionsvereinbarung hat festgeschrieben, dass der Bestand gesichert wird, die Borchert-Kommission hat das wiederholt. Sie haben es bisher auch in Ihrem Gesetzentwurf drin. Sie können den Bestand nicht reduzieren, schon aus Eigentumsgesichtspunkten, aus berufsrechtlichen Gesichtspunkten. Auch der Vergleich mit einer anderen Regelung ist ganz wichtig. In § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB findet sich eine Regelung, die anderen gewerblichen Betrieben im Außenbereich eine Erweiterung erlaubt, aus dem Bestandsschutz heraus. Hier frieren Sie den Tierbestand ein, ich weiß warum. Das ist für die Landwirte schon schwer erträglich. Aber wenn man jetzt sagt, es wird akzeptiert, dann müssen Sie bei dem Bestand bleiben und können nicht noch eine Reduzierung verlangen.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Teepker.

Stefan Teepker (Bundesverband bäuerlicher Hähnchenerzeuger e. V.): Vielleicht auf Ihre Frage zu Kosten und zu Schätzungen zur Betriebsaufgabe. Es sind natürlich nicht eigene Zahlen, sondern ich weiß, dass die ISN (Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.) das errechnet bzw. herausgegeben hat. Die Kosten werden bei den Sauen- und den Ferkelerzeugern geschätzt von 2 500 Euro aufwärts je Sauenplatz. Das sind nur Umbaukosten, die das heute kosten würde. Zur Einschätzung: Für 2 500 Euro haben wir im Jahr 2010 einen Sauenplatz neu gebaut.

Die ISN geht davon aus, dass rund 80 Prozent der Betriebe in den nächsten zehn Jahren aufhören würden. Das war eine Umfrage unter den Betrieben. Wir selbst haben, wie gesagt, Ferkelerzeugung an drei Standorten. Wir schätzen das selbst auch so ein. Wir haben einen Betrieb, der baulich älter ist und schlecht zu erweitern, weil es einfach alte Bausubstanz ist. Unter den jetzigen Gegebenheiten planen wir da definitiv den Ausstieg. Der andere Bestand ist 2012 letztmalig noch komplett durchrenoviert worden. Da ist für uns leider gar nicht die Option aufzuhören, weil wir da natürlich hoch finanziert sind. Wir müssen eigentlich nach Möglichkeit weiter produzieren. Für uns stellt sich da schon die Frage, wie sich so etwas überhaupt umsetzen lässt. Auch da stellen sich baurechtlich ganz viele Fragen. Wo können wir, wenn wir auf der Grenze gebaut haben, die Fläche überhaupt organi-



sieren, um mehr Platz für die Sauen anzubieten? Auf der anderen Seite gibt es vielleicht andere interessante Möglichkeiten, das Platzangebot im Stall zu erhöhen – ich nenne mal das Stichwort „erhöhte Ebenen“. Aber auch da ist natürlich wieder die Frage: Wie ist es rechtlich? Auch da lässt man uns rechtlich eigentlich allein und wir laufen da Gefahr, dass wir nicht konform gehen.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann kommt die SPD dran. Herr Spiering.

Abg. Rainer Spiering (SPD): Herzlichen Dank. Ich sage einmal vorweg, dass es für mich sehr deutlich eine stark kommunal verortete Frage ist. Ich habe selbst sehr lange einen Planungsausschuss geleitet und auch die SPD-Fraktion im Landkreis Osnabrück – das ist der anliegende, deutlich größere Kreis als Vechta/Cloppenburg. Wir haben eine völlig andere Betroffenheit als Sie, Herr Landrat. Wir haben Kurorte bei uns, mitten drin, und zwar sehr große, renommierte Kurorte. Der Kurort, aus dem ich komme, hat sechs Schweinemastbetriebe. Jetzt können Sie sich vielleicht vorstellen, dass es dort einen Interessenkonflikt gibt. Das ist dort naturgegeben. Deswegen hätte ich jetzt Fragen an Herrn Säwert und an Herrn Selbst. Lassen Sie mich eins noch vorab sagen, bevor ich die Frage stelle, weil das hier eben im Raum gestanden hat: Die SPD wird selbstverständlich darauf dringen, dass wir eine Definition des Tierwohls bekommen – nicht dass das falsch im Raum steht.

Der Deutsche Landkreistag äußert sich ja sehr deutlich zur Frage der Hoheit der Kommunen. Würden Sie bitte aus Ihrer Sicht darstellen, was passieren würde, wenn wir jetzt in der Form, wie das leise angedeutet ist, die Privilegierung zugunsten der gewerblichen Betriebe wieder einsetzen würden?

Zweite Frage: Wenn wir diese Privilegierung einsetzen würden, bin ich mir nicht ganz darüber im Klaren, wie weit der Gegensatz des jetzigen Immissionsschutzrechts zum Baurecht ist. Dazu hätte ich möglichst von Ihnen eine Antwort. Und ich hätte, wenn das möglich ist, auch gerne eine Antwort, ob wir Untersuchungen dazu haben, inwieweit sich die Immissionen überhaupt verändert haben. Nach meinem Eindruck, den ich sehr deutlich zu Hause erlebe, gerade in diesem Sommer, haben sich die Immissionen in ihrer Ausprägung gewaltig verändert und ich hätte ganz gern eine Aussage dazu.

Die **Vorsitzende**: Sie haben Herrn Säwert gefragt

und wen noch?

Abg. Rainer Spiering (SPD): Herrn Dr. Mertins.

Die **Vorsitzende**: Dann fangen wir mit Video an, Herr Säwert.

Lothar Säwert (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank für die Frage. Der Punkt meiner Ausführung bezog sich auf die Frage, inwieweit die gemeindliche Gestaltungshoheit aus Gründen des Tierwohls wieder eingeschränkt werden soll. Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2013 haben Sie aus unserer Sicht einen wichtigen und richtigen Schritt getan – nämlich einen Teil der Privilegierung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen aufgehoben. Es stellt sich die Frage, ob es hinreichende Gründe dafür gibt, die gemeindliche Planungshoheit an der Stelle wieder einzuschränken. Die gemeindliche Planungshoheit ist ja ein sehr hohes Gut. Sie gesteht den Gemeinden zu, die Dinge in ihrer eigenen Hoheit zu gestalten, die sie gestalten können.

Ein Eingriff in diese Planungshoheit – den im Übrigen jegliche Privilegierung darstellt – bedarf deshalb einer sehr tiefgründigen Auseinandersetzung und auch einer tragenden Begründung. Denn Sie müssen die Frage beantworten, warum Sie den Kommunen nicht zutrauen, die Konflikte, die in diesem Fall mit der Erweiterung eines Betriebes einhergehen, in ihrer eigenen Hoheit zu klären. Die Kommunen vor Ort haben, gerade bei den Tierhaltungsanlagen, mitunter das Gefühl, dass ihnen nicht zugetraut wird, das auch tatsächlich mit ihrer eigenen Planung zu klären. Die Kommunen und auch viele Bürger haben in solchen Fällen das Gefühl, dass über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Denn die Entscheidung wird nicht mehr auf der örtlichen Ebene getroffen, sondern durch eine Behörde, die aufgrund einer Privilegierung entscheidet.

Insofern ist das erste wichtige Plädoyer, sich sehr gut zu überlegen, ob man eine Entprivilegierung, die Sie ja vorgenommen haben, tatsächlich zurücknimmt, ob die Belange des Tierwohls tatsächlich so gewichtig sind, dass man ihre Klärung, ihre Konfliktlösung nicht der gemeindlichen Ebene überlassen kann. Wir spüren es ja in der Planungspraxis, dass Menschen im ländlichen Raum Bürgerinitiativen gründen, dass viele Bürgerinnen und Bürger einfach sagen: Wir wollen auch selber mitent-



scheiden. Das können sie bei einer Beteiligung im gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Im Übrigen, falls eingewandt wird, dass Bauleitplanverfahren sehr langwierig und teuer sind, kann ich nur sagen: Es geht auch zügiger. Das kann man in vielen Planungsverfahren bei uns im Bundesland ablesen und sehen.

Ich bin der Auffassung, dass man sich durchaus intensivere Gedanken darüber machen sollte, an welchen Stellen auch und gerade im BauGB Erleichterungen für die Entscheidung der Kommunen auf den Weg gebracht werden können. Ein Katalog von möglichen Maßnahmen liegt in Fachkreisen vor. Man kann also über vieles diskutieren, insbesondere über die Frage, dass eine gewählte Gemeindevertretung vor Ort erstens ihre Geschicke bestimmt durch die Bauleitplanung und dass zweitens die Entscheidung einer Gemeindevertretung dann auch Bestand hat und dass die Angreifbarkeit von demokratisch getroffenen Entscheidungen auch deutlicher geschützt wird, als bisher.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann kommen wir zur zweiten Beantwortung der Frage.

Dr. Torsten Mertins (Deutscher Landkreistag):

Danke schön, Frau Vorsitzende. Um das einmal klarzustellen: In unserer Stellungnahme bringen wir die kommunale Selbstverwaltung an der Stelle ins Spiel, wo es um die Frage einer völligen Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen geht, direkt bezogen auf den FDP-Antrag. Vielleicht zusammengefasst in einem Satz: Wir sind dafür – und wir ist in dem Fall die ganze kommunale Familie, die drei Spitzenverbände –, den § 35 BauGB in seiner derzeitigen Konstruktion, in seiner Gewichtung zwischen den Landwirten und den gewerblichen Betrieben, nicht anzufassen. Wir können aber sehr gut mit dieser Ausnahme leben, die nun vorgesehen ist, zu sagen: Im Sinne des Tierwohls eröffnet man die Möglichkeit für gewisse baurechtliche Änderungen, die sich dann auf der Ebene der Genehmigungsbehörden abspielen und insofern dann nicht mehr eine Befassung der Gemeinden erfordern, außer im Bereich von Stellungnahmen. Das finden wir alles richtig. Die Schwierigkeit liegt darin – und das ist hier ganz deutlich zum Ausdruck gekommen –, dass die Regeln eben auch für diese Genehmigungsbehörden vollziehbar sein müssen. Da tun sich hier noch jede Menge Fragezeichen auf. Ich glaube, ich habe nicht die ganzen fünf Minuten, und versuche mich eher

kurz zu fassen. Auf Ihre Frage nach der Konfliktlösung, was Kurbetrieb und Immissionen betrifft: Das sind aus meiner Sicht die heute auch schon einmal angesprochenen Folgefragen, die man im Immissionsschutzrecht klären muss. Die kriegen wir jetzt nicht mit der einen baurechtlichen Norm in einem Rutsch geklärt. Insofern mag hier das baurechtliche Änderungsvorhaben das richtige Zeichen sein, zu sagen: Wir starten jetzt mit dem ersten Schritt. Wir ermöglichen die baurechtlichen Änderungen, gleichzeitig gibt es aber den Zwang, die immissionsschutzrechtlichen Folgefragen zu klären. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Mertins. Sie geben mir die Gelegenheit, das noch einmal zu erklären. Wir haben eigentlich gesagt: fünf Minuten Fragestellung und Antworten. Den Letzten beißen dann immer die Hunde. Sie sind ja da, damit Sie uns Rede und Antwort stehen. Deshalb wollte ich auch nicht unterbrechen. Danke noch einmal, dass Sie da sind. Deshalb bin ich auch ein bisschen großzügiger mit der Zeit. Jetzt haben wir von der FDP-Fraktion noch einmal Herrn Busen.

Abg. Karlheinz Busen (FDP): Vielen Dank. Man spürt schon, dass uns das Thema noch lange beschäftigen wird. Die Fragen ähneln sich ja auch immer ein bisschen. Die Frage nach dem Rechtsbegriff des Tierwohls wird wohl nicht so einfach zu beantworten sein. Ich finde gut, dass man jetzt auch weiß, wer was will. Wenn die Grünen mehr Tierwohl fordern, aber keinen Quadratmeter Stallerweiterung, dann weiß man, womit man es zu tun hat und was man den Landwirten sagen muss. Wir sollten auch vorsichtig sein mit der Festlegung von Zahlen. Wenn ein Landwirt erweitern will, dann macht er das in erster Linie, damit er seine Existenz sichert und natürlich damit er etwas mehr macht als vorher. Wenn er nun 100 Schweine hat, will er gerne auf 120 erweitern. Da sollten wir ganz vorsichtig sein, dass man da keine Zahlen festlegt, die man nachher nicht wieder herausbekommt.

Ich will Herrn Kamps noch einmal fragen, welche Vorteile er darin sieht, wenn Stallumbauten, bei denen die Tierhaltungsfragen nur unwesentlich geändert werden, künftig nicht mehr dem Regelbetrieb des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterfallen würden. Besteht nach Ihrer Auffassung ein Risiko, dass damit den Schutzbedürfnissen der Umwelt und des Naturschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen wird?



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Kamp, bitte.

Dipl.-Ing. Martin Kamp: Die wesentliche Hürde, aus der Praxis gesprochen, ist natürlich erst einmal das Baurecht. Die Privilegierung braucht man natürlich, das ist ganz klar, aber dann geht es im Immissionsschutzrecht los. Das Immissionsschutzrecht ist da ein ganz scharfes Schwert. Hier rede ich insbesondere von den sogenannten Schutzanforderungen. Das heißt, am Standort, den ich für meinen landwirtschaftlichen Betrieb habe, stellt sich die Frage, ob ich die Anforderung bezüglich der Grenzwerte, der Immissionen, der Umwelteinwirkungen erfüllen kann. Da hat es meiner Beobachtung nach in den letzten Jahren erhebliche Verschärfungen gegeben, die – salopp gesagt – „von hinten durch die Brust ins Auge“ Einzug gehalten haben. Basis ist natürlich die Verwaltungsvorschrift TA Luft, die die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes konkretisiert. Dort werden Grenzwerte festgelegt. Dort steht aber kein Grenzwert für die Stickstoffdeposition, obwohl die Stickstoffdeposition maßgeblich darüber entscheidet, ob eine Tierhaltungsanlage genehmigungsfähig ist oder nicht. Bei Gerüchen ist es die Geruchsimmisionsrichtlinie, die in der Verwaltungspraxis schon lange Einzug gehalten hat. Welchen Status sie hat, könnte man im Detail dann noch sehen, wenn sie erst einmal Verwaltungsvorschrift werden würde, wie es geplant ist.

Konkret: Es wird nicht am Baurecht liegen – wenn wir denn hier die Privilegierung jetzt soweit geklärt kriegen könnten –, sondern Tierwohl wird am Immissionsschutz scheitern. Das muss ich hier ganz klar sagen. Das ist meine Praxiserfahrung als Gutachter in Genehmigungsverfahren, wo ich die Immissionsschutzgutachten anfertige. Daran wird es liegen. Jetzt stellt sich die Frage: Ist das denn überhaupt notwendig? Da muss ich sagen, dass bei Gerüchen die Richtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie wissenschaftlich untersucht sind. Trotzdem kann man immer noch darüber nachdenken, und da ist auch Spielraum drin. Sie können sich das vorstellen: Gerüche kann man ja nicht so einfach messen, sie sind subjektiv. Darüber kann man noch reden. Aber beim Naturschutz, der ja zunehmend mit dem Immissionsschutz verknüpft wird – ich sage es noch einmal: Stickstoffdeposition, FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Gebiete, die ganze Problematik –, da hat sukzessive eine Verschärfung Einzug gehalten in die Verwaltungspraxis, von der

ich nicht nachvollziehen kann, ob sie denn wirklich erforderlich ist. Ich will das konkretisieren: Ob also bei einem geplanten Stall, mit seinen Auswirkungen durch Ammoniak als Stickstoffeintrag in ein schützenswertes Biotop, wirklich das Biotop durch diese Anlage in Gefahr ist. Dieser Anlagenbezug ist im Immissionsschutzrecht erforderlich. Nur damit kann ich sagen: Nein, die Anlage ist nicht genehmigungsfähig, weil sie schädliche Umweltauswirkungen hervorruft. Das ist meines Erachtens nicht sicher. Es hat aber in die Verwaltungspraxis Einzug gehalten, außerhalb der TA Luft, über Leitfäden, über Regelungen, weil sich vielleicht unbestimmte Rechtsbegriffe in der TA Luft befinden.

Das ist aus meiner Perspektive – ich bin kein Politiker – parlamentarisch auch nicht wirklich geprüft worden, im Sinne einer Folgenabschätzung, was das denn bedeutet. Das ist meiner Beobachtung nach in der Vergangenheit so gelaufen, weil versucht wurde, das scharfe Schwert Immissionsschutz zur Regelung der Entwicklung in der Tierhaltung zu nutzen. Das kann man sehen, wie man möchte, in der Tierhaltung. Dafür bin ich nicht verantwortlich. Aber wenn Immissionsschutzelemente bzw. Auswirkungsschutzanforderungen verschärft werden, heißt das: Ich bekomme keine Genehmigung mehr. So knallhart ist das. Das ist auf diesem Gebiet in der Vergangenheit so gemacht worden und soll mit dem Entwurf zur geplanten Novellierung der TA Luft noch weiter verschärft werden, der ja wohl, soweit ich weiß, derzeit am Fortgang bei der Tierhaltung gescheitert ist. Das ist jetzt kontraproduktiv für Aktivitäten und Wünsche zum Tierwohl. Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Tackmann, bitte.

Abg. Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Meißner. Wir haben ja hier eine deutliche Unterscheidung zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltungen, was ich auch für sinnvoll halte. Wer flächengebundene Tierhaltung will, muss da auch, aus meiner Sicht, einen Unterschied machen. Nun gibt es aber Betriebe, die unverschuldet und nicht aus eigenem Antrieb aus der Privilegierung herausrutschen oder in die gewerbliche hineinrutschen, weil sie zum Beispiel Flächen verlieren, sei es durch Straßenbau, Siedlungsbau, wie auch immer. Wie gehen wir denn mit dem Problem um? Aus meiner Sicht tritt das nicht ganz so selten auf.



Zweite Frage: Die Verbesserung des Tierwohls ist auch eine Frage des Maßes. Es entsteht ja mit jeder Veränderung auch wieder ein Bestandsschutz. Wenn wir also jetzt akzeptieren, dass kleine Schritte bei der Verbesserung des Tierwohls schon zu einer Begründung der Privilegierung führen, dann entsteht da wieder ein sehr langer Bestandsschutz. Wir haben aber einen sehr dynamischen Prozess des „Umbaus“ des Tierwohls. Also wird da wieder schnell ein Konflikt aufgemacht zu bestehenden Standards und so weiter. Wie wollen wir denn damit umgehen? Muss nicht definiert werden, wie hoch der Fortschritt beim Tierwohl sein muss?

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Dr. Tackmann. Herr Meißner.

Jans Meißner (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft): Zur ersten Frage: Ein ehemals landwirtschaftlicher Betrieb, der als landwirtschaftliche Tierhaltung genehmigt wurde, kann durch Flächenverlust durch auslaufende Pacht, durch Flächenentzug durch Straßenbau oder ähnliche Maßnahmen plötzlich zum gewerblichen Tierhalter werden und würde damit dann unter die Entprivilegierung fallen. Dann ist die Frage, ob die Entprivilegierung, egal in welchem Umfang, wieder rückgängig gemacht würde. Die Übergangsregelung bzw. die Fristen, die im Gesetzentwurf enthalten sind, sind einigermassen kompliziert. Ich habe einmal versucht, mir selbst ein Bild davon zu machen, was eigentlich darinsteht. Ich bin teilweise gescheitert, aber habe zumindest erfasst, dass es da ein gewaltiges Problem gibt.

Meiner Meinung nach ist die Befristung nicht erforderlich. Warum? Die gewerblichen Tierhaltungen, die nach dem 20. September 2013 neu gegründet werden sollten, waren ja nicht mehr privilegiert zulässig. Das heißt, sie wären ohnehin nur aufgrund eines Bebauungsplans zulässig oder genehmigungsfähig. Dann ergibt sich ohnehin aus dem Bebauungsplan, inwieweit dort Verbesserungen zugunsten des Tierwohls zulässig sind oder nicht. Das ist keine Frage des Anwendungsbereichs des § 35 BauGB. Wenn ein Betrieb aber, aus welchen Gründen auch immer, rechtmäßig an einem Standort entstanden ist, egal ob als Landwirtschaftsbetrieb oder als gewerblicher Betrieb, und dort privilegiert ist, denke ich, sollte er die Möglichkeit haben, zugunsten des Tierwohls Veränderungen vorzunehmen – egal ob er bereits zum

Zeitpunkt der Genehmigung gewerblich war oder erst durch Flächenverlust gewerblich geworden ist. Das ist letztlich für die Tiere und für die Umwelt gleichgültig. Das ist eine Rechtsfrage, aber eigentlich keine Frage der Umweltauswirkungen. Aus meiner Sicht sind die Fristenregelungen an der Stelle eigentlich nicht erforderlich.

Zur zweiten Frage: Wieviel Tierwohl muss es denn sein, damit die Begünstigung zählt? Wenn man sich die Stellungnahmen anschaut, gibt es ja zwei Themen. Das eine Thema ist die Frage: Was ist Tierwohl? Es ist sicher schlecht definiert, soll definiert werden, habe ich gehört. Richtiger Standort ist aus meiner Sicht eigentlich nicht das Baugesetzbuch, sondern das Tierschutzrecht. Aus meiner Sicht sollte man nicht Bezug nehmen auf bestimmte Regelwerke, Label oder sonstige Dinge. Warum? Sie sind Wandlungen unterworfen. Die Voraussetzungen können andere sein, die Farben, wie jetzt vorgesehen, können erweitert oder verändert werden, oder vielleicht wird das Regelwerk irgendwann durch ein europäisches Regelwerk abgelöst. Das alles führt zu neuen Auslegungsproblemen. Man sollte es daher vermeiden, zumindest im Baugesetzbuch. Inwieweit man das dann im Tierschutzrecht leichter hinkommt, kann ich nicht beurteilen. Aus meiner Sicht – und Frau Nüssle hat es auch schon gesagt – ist die Frage danach, wieviel mehr Tierwohl ich machen muss, um privilegiert zu sein, eigentlich eine Scheinfrage. Kein Landwirt wird nur so ein bisschen tun, um irgendetwas anders zu kaschieren. Wir sind alle Verbraucher, wir kriegen die Diskussion mit, was der Verbraucher erwartet. Er will mehr Tierwohl und will auch einen Nachweis, dass es mehr Tierwohl gibt. Das heißt, dass keiner irgendeine Scheinlösung machen wird, nur um irgendwo etwas verändern zu können; sondern, wenn einer Geld in die Hand nimmt, wird er verbessern. Wenn er sich in mehreren Schritten verbessert, dann sind es eben mehrere Schritte. Ich würde auch nicht festlegen, dass bereits ein bestimmter Standard erreicht werden muss. Ich denke, für die Tiere ist jede Verbesserung sinnvoll. Wenn diese sich über mehrere Entwicklungsstufen vollzieht, ist das immer noch besser, als wenn gar nichts gemacht wird.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt ist Herr Ostendorff dran.

Abg. Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schönen Dank, Frau Kollegin Heil. Ich



hoffe, dass ich gut zu verstehen bin. Ich denke, wir behandeln heute einen Teilbereich eines in der Gesellschaft sehr stark diskutierten Themas: Wie geht es eigentlich weiter mit Stallbauten im ländlichen Raum. Wir haben in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlkampf. Deswegen habe ich im Moment mindestens jeden zweiten Tag dieses Thema auf dem Tisch. Ich habe Fragen und Bemerkungen. Die Bewertungen hätte ich gerne von Herrn Kremer, aber auch von Martin Schulz, als demjenigen, der – neben seiner Tätigkeit bei der ABL (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft) – bei Neuland für Bäuerinnen und Bauern spricht, die sich seit langem mit dem Umbau von Ställen auf Tierwohl, auf Außenklima und was es alles für zukunftsgerichtete Themen gibt, beschäftigen. Dort vertritt er die Bauern und Bäuerinnen in den Gremien. Martin, ich hätte dich auch gerne um eine Bewertung aus deiner Sicht gebeten.

Ich denke, der wichtige Punkt „Tierwohl“ ist nicht definiert. Das ist ja klar. Für diesen unbestimmten Rechtsbegriff haben Sie, Herr Kremer, in Ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, die Stufe zwei aus dem Borchert-Bericht, oder vergleichbar die Stufe drei der LEH (Lebensmittel-Einzelhandel)-Lösung anzuwenden und das als Tierwohl zu beschreiben. Wir als Grüne, und ich persönlich, finden, dass das ein sehr kluger Ansatz ist. Baubehörden müssen jetzt aber zukünftig diesen Tierwohl-Begriff verwenden, sie müssen ihn prüfen, und ich sehe schon, wie ihnen da graue Haare wachsen, wenn Sie das ernst nehmen oder wenn Sie es ignorieren. Wie schätzen Sie das ein? Wie können wir diesen unbestimmten Rechtsbegriff „Tierwohl“ so fassen, dass das justitiabel wird, dass das anwendbar wird, dass das auch genehmigungsfähig wird?

Der zweite große Punkt, der ja hier immer wieder in der Debatte ist, ist die Frage des Bestandsschutzes. Im Gesetzesvorschlag bzw. der Änderung oder Novellierung steht drin: kein Bestandszubau. Nun ja, das hat, glaube ich, sowieso keiner erwartet. Aber die Frage ist ja, wenn ich Stufe zwei anwende, nehmen wir mal aus dem Borchert-Bericht, dann ergibt sich doch, wenn es keinen Zubau gibt, zwangsläufig kein Bestandsschutz mehr. Aber den Begriff Bestandsschutz gibt es im Immissionschutzrecht ja sowieso nur sehr eingeschränkt, wenn überhaupt. Eigentlich kennt es den ja gar nicht.

Die **Vorsitzende**: Herr Ostendorff, Sie müssen Ihre

Frage stellen.

Abg. Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich bin sofort fertig. Immissionschutzrecht ist stärker als Baurecht. Das erleben wir täglich in der Praxis, das wurde ja auch von den Gutachtern bestätigt. Ich habe die Frage: Gibt es hier nicht die Möglichkeit, eine Verbesserungsgenehmigung für Tierwohl einzuführen? Wir haben ja heute schon die Möglichkeit einer Verbesserungsgenehmigung, wenn 30 Prozent Immission eingespart werden. Wie würden Sie das bewerten, Herr Schulz und Herr Kremer, wenn man eine Verbesserungsgenehmigung einführen könnte, zum Beispiel bei fünf Prozent Immissionsminderung und Tierwohl ...

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Ostendorff. Fangen wir mit Herrn Kremer an, bitte schön.

Peter Kremer (Rechtsanwälte Kremer & Werner): Ich will versuchen, es kurz zu machen. Dass die Baubehörden weder die Kapazität haben, noch besonders erpicht darauf sind, sich den Tierschutz anzuschauen, das ist auch jetzt schon Tatsache. Denn es ist ja so: Auch im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gibt es keinen ausgewiesenen Tierschutzexperten. Es gibt die Veterinärämter, die normalerweise in der unteren Genehmigungsebene, also bei den Landkreisen, angesiedelt sind. Die sind ja auch schon bei der Neugenehmigung gefragt, die Einhaltung des Tierschutzes zu beurteilen. Das ist ein ganz großes Problem, das man dort hat. Und wenn man es ernst nimmt damit, dass man sagt, künftig soll Tierhaltung mit einem gewissen Tierschutz- oder Tierwohlstandard stattfinden, dann bedeutet das natürlich auch, dass man die Kompetenz der entsprechenden Behörden und wahrscheinlich auch ihre personelle Ausstattung entsprechend stärken muss. Im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben gibt es ja noch ein weiteres Problem; nämlich die Frage, von welchem Sockel eigentlich die Frage der Verbesserung ausgeht. Geht die Frage der Verbesserung des Tierwohls vom Bestand des Betriebes aus, oder geht sie von dem aus, was er eigentlich einhalten müsste? Wenn sie vom Bestand ausgeht, dann kann ja auch ein derzeit rechtswidrig betriebener Betrieb, der die Tierschutzanforderungen nicht einhält, künftig auf der Grundlage der Verbesserung für das Tierwohl eine Rechtmäßigkeit seiner Haltungsbedingungen erreichen. Das ist ganz problematisch. Sie schütteln den Kopf. Das steht aber nirgendwo drin. Es steht



weder in der Gesetzesbegründung, noch im Gesetzesentwurf. Das müsste man konkretisieren.

Hinsichtlich der Frage des Bestandsschutzes und der Verbesserungsgenehmigung gibt es natürlich Möglichkeiten, das entsprechend zu regeln. Das kann man im Immissionsschutzrecht machen und das kann man im Baurecht machen. Alles ist eine Frage, wie man es tatsächlich regelt, auch hinsichtlich der Bezugnahme auf die Stufe zwei der Borchert-Kommission. Je genauer man das ausdifferenziert – am besten natürlich in einer untergesetzlichen Konkretisierung –, desto eher ist es auch tatsächlich anwendbar. Die einzige Anforderung lautet: so genau wie möglich! Juristen haben keine Angst vor langen Texten, sondern sie haben Angst vor unklaren Texten. Und dieser Text ist so unklar, dass er tatsächlich nicht praktikabel ist.

Die **Vorsitzende**: Es steht mir nicht an, aber ich glaube, dass sich Juristen immer über unklare Texte freuen. Davon leben sie. Ich sitze im Rechtsausschuss, deswegen freue ich mich über diese Äußerung. So, jetzt haben wir noch Herrn Schulz.

Martin Schulz (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.): Ich habe diese Problematik vor knapp 20 Jahren schon einmal durchgemacht. Ich habe einen Stall umgenutzt von Heuspaltenboden auf Strohhaltung mit Auslauf, also Neulandhaltung. Man hat mir damals die Genehmigung verwehrt, weil man gesagt hat, dass es viel mehr riecht, als wenn die Tiere auf Spaltenboden stehen, im geschlossenen Raum mit einer zentralen Abluftführung. Wir haben uns dann damals schriftlich genau auf diesen Kompromiss verständigt, der eben genannt wurde, indem wir gesagt haben: Wir nehmen jetzt einmal 30 Prozent weniger Immissionen an und dann passte das. Dann konnte ich im Prinzip meinen Bestand aber auch nur so halten, wie er war. Wenn wir aber die Immissionen verglichen hätten – geschlossener Stall oder Auslauf –, dann wären die Grundwerte für die Auslaufhaltung schon viel größer angesetzt worden. Wir haben das damals dann auf politischer Ebene gelöst. Ich hatte versucht anzuschreiben, dass Datengrundlagen erfasst werden, wie diese Auslaufhaltung denn wirklich riecht. Subjektiv beobachtet, finde ich, riecht eine vernünftige Strohhaltung, die gut eingestreut ist, wesentlich weniger als ein Vollspaltenstall mit Abluftführung. Aber das ist sehr subjektiv. Für eine Datengrundlage hat man leider erst in den letzten zwei, drei Jahren begonnen, die Daten aufzuneh-

men, wie denn eine Auslaufhaltung oder eine Stallhaltung wirklich riechen und was man machen kann, um Geruchsimmissionen zu vermindern. Prinzipiell finde ich die Diskussion natürlich wichtig und wir können, glaube ich, die Vorschläge der Borchert-Kommission hier nicht außen vorlassen. In der Borchert-Kommission werden in den einzelnen Stufen auch die Tierwohlkriterien beschrieben. Wenn sie beschrieben werden, ist das sicherlich noch nicht in Stein gemeißelt. Aber sie werden diskutiert. Wenn wir den Landwirten Prämien dafür bezahlen wollen, dass sie ihre Tiere besser halten, dann müssen diese Tierwohlstandards natürlich definiert werden – weil sie letztendlich auch von der Kontrollstelle in Zukunft kontrolliert werden. Dann sind wir, aus meiner Sicht, ein ganzes Stück weiter und können sagen: Wenn wir die Tiere nach diesen Kriterien halten wollen, dann müssen wir auch dafür die Genehmigungsvoraussetzungen schaffen.

Die **Vorsitzende**: Herr Schulz, vielen Dank. Wir sind am Ende der zweiten Runde, dann fangen wir mit der dritten Runde direkt an. Frau Breher.

Abg. Silvia Breher (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen, oder vielmehr drei. Die erste an den Landrat Johann Wimberg. Es klang vorhin an: Wir wollen die Ställe fördern, wir wollen, dass sie umgebaut werden, wir wollen dass sie schnell umgebaut werden. Ganz kurz, aus Ihrer Erfahrung: Wie lange dauert es in der Regel, wenn man auf eine Tierhaltungsanlage einen B-Plan (Bebauungsplan) legen möchte und was kostet so ein B-Plan?

Die zweite Frage dazu: Wie oft kommt es vor, aus Ihrer Erfahrung heraus, dass Kommunen quasi einen B-Plan bräuchten, um irgendwas verhindern zu können? Kommt es häufig vor, dass Sie etwas genehmigen müssen als Genehmigungsbehörde, und dass die Kommune das aber eigentlich gar nicht möchte, dass also der B-Plan notwendig wäre, um das zu verhindern?

Dann noch an Frau Nüssle die Bitte, dass Sie vielleicht noch einmal aus Ihrer Sicht den Begriff Tierwohl beschreiben. Brauchen wir ihn, oder brauchen wir ihn nicht? Einfach um noch einmal im Detail darauf einzugehen, um das rechtssicher zu machen, auch ohne eine Definition zu dem Begriff. Das wäre mir lieb.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Breher. Herr Wimberg.



Johannes Wimberg (Landrat des Landkreises Cloppenburg): Am Beginn einer Bauleitplanung steht immer der politische Wille einer Stadt oder einer Gemeinde, überhaupt eine Bauleitplanung in Angriff nehmen zu wollen oder nicht. Da muss eine politische Beschlussfassung eines Stadt- oder eines Gemeinderats her. In der Regel geht eine Fachauschussberatung vorweg. Das muss ich dann in Gänze für sämtliche entsprechende gewerbliche und/oder Tierhaltungsanlagen durchführen. Bei uns wären das 4 000, wohlgerne, wenn man das organisieren wollte. Ich war selbst fast 18 Jahre lang Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt im Landkreis Cloppenburg und habe natürlich mit dem Instrument der Bauleitplanung gearbeitet. Für mich war es immer schön, wenn man damit gestalten konnte; wenn ich also ein Gewerbegebiet oder ein Wohngebiet, oder irgendetwas anderes über Bauleitplanung für die Stadt gestalten und entwickeln konnte. Hier habe ich nichts an Gestaltung. Hier geht es darum, dass sich ein vorhandener Zustand – ich sage einmal ein Stall mit 500 oder 1 000 Schweinen – verändern soll. Die Tierzahl bleibt dabei gleich, oder wird vielleicht weniger. Ich verändere also nichts daran. Es geht nur darum, dass die bauliche Anlage eine andere wird, damit mehr für das Tierwohl erreicht wird, denn der Gesetzentwurf heißt ja Gesetzentwurf „zur Verbesserung des Tierwohls“.

Über die Bestimmung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs kann man streiten – wo das am besten angebracht wäre und wie konkret das definiert ist. Der Baugenehmigungsbehörde liegt viel daran, dass es möglichst klar definiert ist. Je einfacher es ist, umso weniger landet es am Ende vor Gericht. Es müssen ja auch möglicherweise Streitigkeiten erwartet werden. Um auf die Frage einzugehen: So ein Verfahren kann schon ein paar Jahre dauern, bis ein Bebauungsplan tatsächlich Rechtskraft erhält und dann am Ende auch eine Möglichkeit besteht, etwas zu tun. Sie müssen sich auch eins vor Augen halten: Mit Gestaltung ist da nicht viel. Aus meiner Zeit als Bürgermeister weiß ich, dass wir so viele Begehren hatten, was Bauleitplanung angeht, dass man sagen musste: Wir machen mit unserer Planungsabteilung einer Stadt oder Gemeinde erst einmal die Planungen, die für die Entwicklung der Gemeinde zuträglich sind – wo es etwa um ein Wohn- oder Gewerbegebiet oder ähnliches geht – und stellen die anderen hinten an. Dann haben sie plötzlich in der Zuständigkeit eines Gemeinderates

oder eines Stadtrates die Entscheidung, ob die Bauleitplanung für mehr Tierwohl gemacht wird.

Ich bin ein großer Befürworter von Bauleitplanung, verstehen Sie mich nicht falsch. Aber vorhin war von „Zutrauen“ die Rede. Ich sehe darin eher eine Zumutung für die Städte und Gemeinden, wenn sie das insgesamt über Bauleitplanung regulieren wollen, wo sie doch am Ende keinen Gestaltungsspielraum haben, sondern einen vorhandenen Stall entsprechend umbauen müssen, um eine Möglichkeit für mehr Tierwohl zu schaffen. Ich sage voraus: Dann fliegt der Tierwohlgedanke sehr schnell über Bord. Dann werden wir in den nächsten Jahren mit Tierwohl so schnell nichts erleben. Deshalb, glaube ich, ist das Instrument der Bauleitplanung an dieser konkreten Stelle nicht das Instrument, das a) mehr Tierwohl bewirkt und b) auch in absehbarer Zeit irgendwelche Lösungen schafft – wenn man es mit der Überschrift dieses Gesetzentwurfes „Verbesserung des Tierwohls“ ernst meint. Das würde viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Ich bin mir auch nicht sicher, aus meiner Sicht als ehemaliger Bürgermeister, ob ich mich darum gerissen hätte, Tierhaltungsanlagen bauleitplanerisch zu beordnen und das dann möglicherweise für tausende von Betrieben. Das bindet Verwaltungskraft, das bindet Planungskraft in Behörden, in Städten und Gemeinden, die auch andere Dinge über Bauleitplanung beordnen wollen. Darüber sollte man auch nachdenken.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Nüssle.

Petra Nüssle (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank. Die Frage an mich bezog sich auf das Tierwohl. Ich bin auch jetzt, in der dritten Runde, immer noch der Meinung, dass das Tierwohl nicht im Baugesetzbuch geregelt werden kann. Vorhin gab es dagegen einen Einwand und man hat dann auch auf den Begriff der Landwirtschaft in § 201 BauGB verwiesen. Das ist aber überhaupt nicht vergleichbar. Landwirtschaft ist dort ein bodenrechtlicher Gesichtspunkt, da geht es um die Futtergrundlage. Aber hier geht es jetzt um das Tierwohl. Das hat zwar etwas mit dieser Privilegierung zu tun, es ist aber kein bodenrechtlicher Gesichtspunkt, der jetzt im Baugesetzbuch festgeschrieben wird. Das widerspricht der Eigengesetzlichkeit des Baugesetzbuches. Ich meine auch, es ist deutlich, dass es auf das Fachrecht ankommt. Die Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung, das ist Tierwohl per se. Sie machen manchmal hier den ge-



danklichen Fehler, zu meinen, Tierwohl beginne erst, wo der Tierschutz endet. Aber dem ist ja nicht so. Ich kann es nur noch einmal wiederholen: Die ganze Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist Tierwohl par excellence. Nach oben sollten Sie keine Grenze setzen mit der Borchert-Kommission, weil wir da diese unwahrscheinliche Dynamik auch der Erkenntnisse haben. Es ist auch nichts Unübliches, dass auf ein Fachrecht verwiesen wird. Wenn es dann Probleme vor Ort gibt, dann kann man Vollzugshilfen erlassen über das Bundesland, oder, wenn man meint, man braucht etwas Einheitliches, über eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Aber ich rate davon ab, hier im Baugesetzbuch etwas festzuzurren, was wir gar nicht absehen können. Dazu ist die Sache viel zu wichtig.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön, Frau Nüssle.

Abg. Silvia Breher (CDU/CSU): Nur ganz kurz: Wie oft gibt es einen Konflikt? Wie oft wird eine Anlage genehmigt, obwohl die Kommune das nicht will?

Die **Vorsitzende**: Herr Wimberg.

Johannes Wimberg (Landrat des Landkreises Cloppenburg): Wir haben es bei uns eher weniger, dass es wirklich Konflikte gibt mit den Städten und Gemeinden. Noch einmal, aus meiner Sicht als ehemaliger Bürgermeister einer Stadt mit 247 Quadratkilometern Fläche im Landkreis Cloppenburg: Wir haben uns damals wirklich händeringend darum bemüht, gewisse Bereiche von landwirtschaftlicher Bebauung freizuhalten. Das war sehr schwierig, ein großer Kunstgriff. Wir haben dann sogenannte Außenbereichsbebauungspläne aufgestellt. Sie dürfen ja als Stadt oder Gemeinde keine Verhinderungsplanung machen, das ist grundsätzlich nicht zulässig. Also haben wir im positiven Sinne gewisse Bereiche des Stadt- und Gemeindegebietes über Außenbereichsbebauungspläne zum Beispiel für Naherholung oder so etwas vorgesehen. Damit haben wir dann aber auch gleichzeitig im Umkehrschluss diese von landwirtschaftlicher Bebauung freigehalten. Es kam zu einer sehr intensiven Entwicklung und wir wollten steuernd über Bauleitplanung eingreifen. Es hat ein immenses Geld gekostet und die Zielwirkung war überschaubar.

Um auf die Frage noch einmal einzugehen: Im Einzelfall gibt es hier und da Konflikte, das ist klar. Es ist auch eine Kommunikation zwischen der Kreisebene und der Gemeindeebene vorhanden,

um zu schauen, wie die Belange der Stadt oder Gemeinde hier berücksichtigt werden können. In der Regel, das kann man sagen, „räuspert“ sich auch der Bürgerwille und verschafft sich Geltung, auch wenn es um Stallbauten oder Ähnliches geht. Aber auch das hält sich bei uns, im Landkreis Cloppenburg, noch durchaus in Grenzen. Ich weiß, dass das in der Republik teilweise anders läuft.

Die **Vorsitzende**: Herr Hemmelgarn.

Abg. Udo Hemmelgarn (AfD): Meine dritte Frage geht wieder an Frau Nüssle und Herrn Teepker. Der Antrag der FDP-Fraktion fordert unter anderem den Privilegierungsausschluss für gewerbliche Tierhaltungsanlagen aufzuheben und diese damit ebenso wie die landwirtschaftlichen Betriebe zu behandeln. Meine Frage: Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für und welche gegen eine Ungleichbehandlung? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Nüssle, fangen Sie an?

Petra Nüssle (Deutscher Bauernverband e. V.): Ich verstehe den Antrag der FDP nicht so, dass er die jetzt vorgelegte Regelung ausschließt, sondern ich verstehe ihn so, dass das nicht ausreichend ist. Wir brauchen noch viel mehr Möglichkeiten im Immissionschutzrecht, im Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht. Das hat vielleicht unsere Stellungnahme ein bisschen zu kompliziert gemacht. Dafür möchte ich mich entschuldigen. Unsere Stellungnahme war eigentlich nur zwei Seiten lang. Dann haben wir aber dieses Gesetz zur Verbesserung des Tierwohls, wie wir es uns vorstellen, umfassend im ganzen Umweltbereich, ausgearbeitet, zusammen mit den Landesbauernverbänden und mit den Rechtsexperten. Ein solches Artikelgesetz muss als zweiter Schritt kommen, das, denke ich, ist schon in dieser Anhörung sehr klar geworden. Auf jeden Fall kann hier nicht geendet werden, sondern hier müssen im zweiten Schritt im umweltrechtlichen Bereich Änderungen stattfinden. Da sehe ich Sie aber nicht als zuständig an, das ist dann der Umweltausschuss. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Teepker.

Stefan Teepker (Bundesverband bäuerlicher Hähnchenzüchter e. V.): Ich kann dem nur zustimmen und auch sagen: Aus Sicht des Landwirts plädiere ich natürlich für die Gleichbehandlung, weil das nicht den Weg für neue Ställe ebnet, sondern weil es ja nur um mehr Tierwohl geht und –



vielleicht kann man das so definieren – weil das Maximale, was möglich ist, wäre, die gleiche Anzahl an Tieren zu halten, nicht mehr. Es geht nur darum, den Weg für mehr Tierwohl zu ebnen. Herr Kamp hat aber sehr treffend gesagt: Selbst wenn wir es aus Tierwohlgründen hier ermöglichen, wird es am Ende vermutlich so oder so noch woanders scheitern – nämlich am Immissionsschutz. Das ist es, was auch ich anfangs gesagt habe. Ich kann nur noch einmal hier die Chance nutzen und appellieren, mit Augenmaß hinzusehen, wenn es an die TA Luft geht. Auch GIRL (die Geruchsimmisions-Richtlinie) und Bioaerosole sind ein Thema. Überdenken Sie, wie Sie die TA Luft, wenn sie verabschiedet wird, ausgestalten wollen, damit nicht an der Stelle dann das Fallbeil über das Tierwohl fällt. Hier im Baurecht ist ja nur der erste Schritt. Wenn nichts geschieht – und die Borchert-Kommission geht ambitioniert an die Thematik heran, will für die Schweine in 2021 schon starten mit Kriterien –, wenn das so kommt, dann ist das der Ausstieg aus der Tierhaltung. Wir importieren dann irgendwann Tierwohl aus dem Ausland, weil wir es hier, in unseren Ställen, nicht umsetzen können.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir haben noch vier Fragende, fangen wir mit Herrn Daldrup an.

Abg. Bernhard Daldrup (SPD): Herr Landrat, ich bin auch schon 25 Jahre im Planungsausschuss gewesen und bin etwas befremdet über Ihr Verständnis der Wahrnehmung von kommunaler Planungshoheit. Ich halte das auch für eine Gestaltungsplanung und wenn man sich einig ist, bekommt man so etwas auch hin, auch heute noch. Wenn es nicht über den B-Plan geht, dann vielleicht über einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder einfach über eine Baugenehmigung. Das geht alles. Wenn das also länger dauert, dann liegt es daran, dass es einen Prozess gibt, der im Baugesetzbuch beschrieben ist, wo man Belange gegeneinander und untereinander abwägen muss. Wenn man das nicht richtig macht, können sie ihren Bebauungsplan vergessen. Das passiert aber auch nur dann, wenn es Konflikte gibt. Wenn es keine Konflikte gibt, dann gehen solche Bebauungspläne auch relativ schlank durch. Deswegen, glaube ich, wird an dieser Stelle ein Popanz aufgebaut. Davon bin ich fest überzeugt. Ich wollte das nur loswerden. Aber mir liegt eine Frage am Herzen, die ich an Frau Nüssle stellen will und auch an Herrn

Meißner, weil ich jetzt langsam in eine „Schieflage“ komme. Herr Meißner, Sie haben ausgeführt, dass eine Positivdefinition im Grunde genommen nicht klappt oder dass sie zu problematisch ist.

Frau Nüssle, Sie wissen, dass die Debatten innerhalb der Landwirtschaft selbst mittlerweile soweit sind – ich komme aus Nordrhein-Westfalen, ich rede regelmäßig mit meinen landwirtschaftlichen Kreisverbänden und Bauern –, dass man an den Ergebnissen der Borchert-Kommission gar nicht vorbeikommt. Mit anderen Worten: Wie sehen denn eigentlich die konstruktiven Vorschläge zu mehr Tierwohl aus, wenn Sie sagen, dass keine Obergrenzen oder sonst etwas eingeführt werden sollen? In der Vergangenheit haben die Regelungen ja nur zu Produktivitätsausweitungen geführt und zu mehr nicht.

Dann habe ich eine kleine Detailfrage, weil Herr Kremer das angesprochen hat. Ich habe jetzt davon gehört, dass es eine ganze Reihe von Tierhaltungsbetrieben gibt, die die dort zugewiesene Menge an Tieren gar nicht mehr ausschöpfen. Das sei in der Vergangenheit – so wird mir von der Kammer berichtet – nicht erfasst worden, aber in der Zwischenzeit würde das getan. Das heißt, gäbe es eigentlich Potenziale, Tierbestände zwischen landwirtschaftlichen Betrieben so hinzubekommen, dass man mehr Tierwohl erreicht, ohne Bestände reduzieren zu müssen?

Die **Vorsitzende**: Wir machen das jetzt so: Kurz Herr Meißner, kurz Frau Nüssle und die Zusatzfrage können Sie ja vielleicht bilateral mit Herrn Kremer klären.

Jans Meißner (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft): Ich kann es ganz kurz machen. Wenn ich so verstanden sein sollte, dass eine Positivdefinition nicht geht, dann bin ich missverstanden worden. Ich habe nur ein bisschen davor gewarnt, auf irgendwelche Label oder sonstige Dinge Bezug zu nehmen, die einer Wandlung unterworfen sind. Natürlich kann ich mir vorstellen, dass man eine Positivdefinition macht – ob nun bis ins letzte Detail oder auch mit unbestimmten Rechtsbegriffen, das ist die zweite Frage. Wenn man aber auf Farbampeln Bezug nimmt, die vielleicht heute drei Farben haben, in vier Jahren fünf Farben, führt das einfach zu neuen Auslegungsproblemen. Es ging nicht darum, keinen Versuch einer Positivdefinition zu wagen, sondern darum, dann eben eine ei-



genständige Definition zu machen und nicht Bezug zu nehmen auf fremde Label oder ähnliche Dinge.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Nüssle.

Petra Nüssle (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank. Nur noch kurz, Herr Daldrup, zu Ihrer Frage zum B-Plan. Wir haben folgende Erfahrung: Wenn die Kommunen es nicht wollen, wenn da jemand im Stadtrat sitzt, der einfach keine Tierhaltung will, dann kann der Landwirt machen, was er will, wir bekommen dann die B-Pläne nicht durch. Aber das war nicht Ihre ursprüngliche Frage, sondern Sie fragten nach dem Tierwohl. Tierwohl ist in unseren Augen mehr Platz, mehr Luft, also Freilauf, und dann die ganzen Funktionsbereiche: fressen, spielen, was es alles gibt. Beim Deckzentrum brauchen sie auch noch die Verletzungsfreiheit. Es ist nicht einfach so, dass man jetzt alle Absperrungen entfernt und die Tiere fühlen sich nur wohl darin; sondern ich brauche beim Deckzentrum maximal 15 Meter lange Fluchten – man weiß es auch noch nicht so genau –, damit sich dann die eine Sau vor der anderen zurückziehen kann. Da ist so viel im Fluss. Man kann sich natürlich, wie Herr Meißner sagt, wieder auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückziehen und kann sagen: Es muss Frischluft sein, es müssen Ausläufe sein, es muss mehr Platz sein, es müssen die Funktionsbereiche sein. Aber wir wissen doch nicht, was die Ethiker morgen noch bringen. Wir wissen doch auch nicht, wie der einzelne Betrieb es vor Ort umsetzen kann. Herr Schulz hat es vorhin geschildert. Wir brauchen Freiheit und einen gewissen Spielraum für die Betriebe. Deshalb sagen wir: Es geht nicht mit Obergrenzen.

Die **Vorsitzende**: Herr Busen nochmal für die FDP.

Abg. Karlheinz Busen (FDP): Jetzt wird es schon sehr speziell, wenn wir mit Bebauungsplänen anfangen und das dann vermischen mit Flächennutzungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen. Wir wollen das Tierwohl im Baugesetzbuch verankern. Dann haben wir noch 16 Landesbauordnungen, da wird die Sache noch komplizierter.

Aber vielleicht noch eine letzte Frage an Herrn Kamp: Welche Folge hätte Ihrer Auffassung nach eine Absenkung der Ammoniakbelastung von 10 auf 3 Mikrogramm in der TA Luft für den Neubau oder den Umbau von Tierhaltungsanlagen?

Die **Vorsitzende**: Herr Kamp, bitte.

Dipl.-Ing. Martin Kamp: Sie meinen die Grenzwertverschärfung, um das einmal praktisch auszudrücken. Derzeit ist eine Gesamtbelastung von 10 Mikrogramm vorgesehen. Sie würde dann, in dem Entwurf der TA Luft, mit drei Mikrogramm beziffert werden. Dann wäre keine Genehmigung mehr möglich, weil die Vorbelastungen ubiquitär im Schnitt – das ist natürlich regional unterschiedlich, wir haben dafür gar nicht genug Daten – bereits zwischen 3 und 7 Mikrogramm betragen. Das ist wirklich ein hervorzuhebendes Beispiel dafür, dass ich mich frage: Wer hat eigentlich in der TA Luft einmal eine Folgenabschätzung gemacht und überprüft, was da gefordert wird? Aus der Praxis – ich bin Gutachter, ich mache das täglich für Genehmigungsverfahren – frage ich mich: Wie soll das eigentlich funktionieren? An anderen Stellen gibt es auch sehr viele Fragezeichen, wo die Daumenschrauben angezogen werden, wo Verschärfungen eingezogen werden um der Verschärfung willen und nicht, weil man wirklich gesicherte Erkenntnisse hätte, dass die Schutzvorschriften erhöht werden müssten, weil sonst Natur und Umwelt nicht überleben würden oder einer erheblichen, schweren Umwelteinwirkung ausgesetzt wären.

Das Stichwort Bioaerosol ist heute einmal nebenbei gefallen. Das ist auch so etwas. Das ist eine Verunsicherung aller Beteiligten, der Behörden, der Anwohner und natürlich der Landwirte, die einen Antrag stellen. Dort gibt es aus meiner Sicht nicht genug Erkenntnisse. Ich bin jetzt mit bei den VDI-Richtlinien tätig, die da Mitverantwortung tragen. Aus meiner Sicht rechtfertigt der Erkenntnisstand es nicht, das scharfe Schwert Immissionsschutz dort Einzug halten zu lassen und zu sagen: Wir setzen Grenzwerte oder Ähnliches wie Abstände für Bioaerosole ein. Es muss da geforscht werden, es ist ein Thema, aber so weit reicht es noch lange nicht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Dr. Tackmann.

Abg. Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE.): Ich habe noch eine kurze Frage an Dr. Mertins. Ich will dem Eindruck widersprechen, dass es eigentlich einen Anspruch auf Privilegierung gibt. Es ist genau andersherum: Privilegierung muss begründet sein – und zwar mit Gemeinwohlinteressen. An Sie, Herr Mertins, die Frage: Ist nicht die Privilegierung auch ein Stück weit ein Eingriff in die Akzeptanz? Welchen Kontext hat das für Sie nach Ihrer Erfahrung? Kann man mit weniger Privilegierung mehr Ak-



zeptanz vor Ort erreichen?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Mertins.

Dr. Torsten Mertins (Deutscher Landkreistag):

Danke schön. Das ist in der Kürze nicht leicht zu beantworten, zumal wir auch schon, unter anderem von Herrn Wimberg, gehört haben, dass die örtlichen Verhältnisse ganz unterschiedlich sind. Wenn sie in einer Landschaft sind, wo sie bisher noch gar nichts haben, und da soll die erste Tierhaltungsanlage gebaut werden, dann haben sie eine ganz andere Situation als in Regionen, wo die Tierhaltungsanlagen praktisch prägend für den ländlichen Raum sind. Da gehen schon die Unterschiede los. Deswegen lassen sich dazu aus unserer verbandlichen Sicht keine generalisierenden Aussagen treffen. Ich kann an der Stelle auch nur noch einmal betonen: Wir halten die Grundkonstruktion, wie sie vor einigen Jahren, im Jahr 2013, im BauGB geschaffen worden ist, für richtig. Auch auf anderen Feldern, zum Beispiel beim Thema „Windkraft“ gibt es entsprechende Diskussionen: Was ist mit der Privilegierung, sollte man da etwas verändern? Und tatsächlich ist bei uns, genauso wie hier, das innerverbandliche Meinungsbild: Wir sollten versuchen, mit dem Zustand, den wir haben, zu arbeiten. Wir sollten nicht daran schon wieder etwas drehen und die ganz grundsätzlichen Voraussetzungen ändern. Übrigens ist es da genau das Gleiche, dass nämlich die Akzeptanz problematisch ist.

Ich glaube, hier kann man – und deswegen finden wir den Gesetzentwurf vom Grundsatz her auch positiv – im Bereich der Genehmigungen für Einzelfallentscheidungen zu guten Lösungen kommen. Aus unserer Sicht ist eben nur wichtig, dass es auch rechtssichere Lösungen sind. Da ist aber noch ein wenig Nacharbeit notwendig.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Mertins. Frau Wagner, Sie stellen die letzte Frage.

Abg. Daniela Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wende mich noch einmal an Herrn Rechtsanwalt Kremer. Der Gesetzentwurf suggeriert ja, dass bestimmte Tierhaltungsanlagen Bestandsschutz genießen würden. Jetzt wollte ich von Ihnen wissen, welche Probleme sich im Hinblick auf den Bestandsschutz aus Ihrer Sicht aus der Verknüpfung von Baurecht, Immissionsschutzrecht und Tierwohl ergeben.

Peter Kremer (Rechtsanwälte Kremer & Werner):

Da sprechen Sie eine Frage an, die Juristen überhaupt nicht geklärt haben, nämlich welchen Bestandsschutz es eigentlich gibt. Als Grundsatz kann man sagen: Der baurechtliche Bestandsschutz ist relativ gut für diejenigen, die ihn haben. Der immissionsrechtliche Bestandsschutz existiert im Prinzip nicht, weil im Immissionsschutzrecht ja die Grundpflichten dynamisch sind. Das heißt, immer wenn sie sich ändern, müssen sie ohne gesetzliche Umsetzung oder Ähnliches von den Genehmigungsinhabern eingehalten werden. Dann haben sie folgendes Problem: Sie haben die immissionschutzrechtliche Genehmigung, die von der Immissionsschutzbehörde erteilt worden ist. In dieser Genehmigung war ein baurechtlicher Anteil enthalten. Dieser baurechtliche Anteil betrifft aber, weil das Immissionsschutzrecht alle Nutzungsanforderungen regelt, nur den Baukörper selbst. Alles andere hat das Immissionsschutzrecht plus Naturschutzrecht, Tierschutzrecht usw. geregelt. Jetzt kommt eine Änderungsgenehmigung und bei der Änderungsgenehmigung ist jetzt nicht mehr die Immissionsschutzbehörde zuständig – es sei denn es ist tatsächlich etwas ganz Gravierendes –, sondern die Baubehörde. Die Baubehörde erlässt also eine baurechtliche Änderungsgenehmigung, so wie es hier dann ja auch der Regelfall wäre, für eine vormals immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage und verhält sich damit zur Frage, welche Nutzung eigentlich zulässig ist. Die baurechtliche Behörde entscheidet also über eine immissionschutzrechtliche Frage. Das ist insoweit noch in Ordnung, weil jede Behörde natürlich an Recht und Gesetz gebunden ist. Aber, welche Rechtsgrundlage gilt denn eigentlich? Gilt dann das Immissionsschutzrecht oder gilt das Baurecht für diese Nutzungsuntersagung? Wenn es eine baurechtliche Aussage ist, die hinsichtlich der Frage der Nutzung getroffen wird, dann haben sie auf einmal einen ganz anderen Bestandsschutz als den, den sie vorher hatten. Das heißt, mit diesem Gesetzesvorhaben verändern Sie das Verhältnis des Bestandsschutzes zwischen Immissionsschutz- und Baurecht und zwar auf eine juristisch völlig ungeklärte Art und Weise. Auch diese Frage muss der Gesetzentwurf natürlich adressieren. Er muss eine Aussage darüber treffen, in welchem Verhältnis die Feststellung einer künftigen, rechtmäßigen Nutzung einer Anlage, die ja verbunden ist mit der Genehmigung, – die Feststellung also, dass dort,



wegen der Verbesserung des Tierwohls, die Nutzung künftig erlaubt sein soll – zum Immissionschutz steht und natürlich genauso zum Tierschutz. Tierschutz ist „self executing“, das hat das Bundesverwaltungsgericht vor Jahren festgestellt. Es hat gesagt: Jede Änderung im Tierschutz muss unmittelbar umgesetzt werden, dafür braucht es kein gesetzgeberisches Tätigwerden. Jetzt wird baurechtlich festgestellt, dass eine bestimmte Tierhaltung tatsächlich zulässig ist; dann kommt das Tierschutzrecht und sagt: Nein, das ist aber nicht so. Was passiert dann? Sagt dann der Landwirt: „Ich habe aber eine baurechtliche Genehmigung, die ist doch bestandsgeschützt. Ihr könnt gar nichts gegen mich machen.“? Das ist eine völlig ungeklärte Frage, die auch kaum thematisiert wird. Wir hatten das jetzt an einer Stelle einmal im gerichtlichen Verfahren und das Gericht hat uns Fragen dazu gestellt und hat zum Schluss gesagt: „Es kommt nicht darauf an, wir sind froh, dass wir es nicht klären müssen.“ Es ist ungeklärt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Da könnten wir jetzt noch weiter diskutieren, aber unsere Zeit zur Diskussion ist hier vorbei. Ich habe danke zu sagen, dass Sie alle hier waren! Das war, glaube ich, ein guter Austausch hier im Bauausschuss. Auch danke den Kollegen aus dem Landwirtschaftsbereich, die uns hier verstärkt haben, und noch einmal ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen, dass Sie den Weg hier nach Berlin auf sich genommen haben und im Ausschuss präsent waren. Aber den beiden, die per Video zugeschaltet sind, nicht minder einen Dank! Liebe Kollegen, wir sehen uns am Mittwoch in der Ausschusssitzung. Dann wären wir fertig. Ich schließe die 52. Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:39 Uhr

Mechthild Heil, MdB
Vorsitzende